Germ. sp. 549/c 26

Hansestädtische

Reformbestrebungen.

Hanau,
Friedrich König.
1844.

Germ. sp.
549,26.
Reformbestrebungen.

Hansestädtische

Reformbestrebungen.

R1

Hanau,
Friedrich König.
1844.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635406810013

<36635406810013

Bayer. Staatsbibliothek

Wenn man heut zu Tage seinen Blick in die Zeitungen wirft, so sind es Berichte aus den Hansestädten, namentlich aus Hamburg und Lübeck, die die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums weniger auf die wahren Interessen der Hansestädte, als auf die Phrasen, die darüber bei einiger Stylgeläufigkeit gemacht werden können, zu lenken suchen. Unlängst las man sogar eine Correspondenz aus Lübeck, die das letztere aus purem Patriotismus an Holstein abtreten wollte, um nur dem „mittelalterlichen Corporationswuste" zu entgehen; die ein „Beamtenregiment" dem „kaufmännischen" vorzuziehen geneigt war, kurz die eine Redensart über die andere stürzte, um zu dem Schlußsatze zu gelangen, daß es unerträglich in Lübeck sei, daß die alte Hansestadt, die einst 200,000 Bewohner gezählt habe, am Rande des Abgrundes stehe. Ich glaube nicht, daß Lübeck durch solche Correspondenzen gerettet werden kann, wenn es wirklich so weit mit dem Haupte der Hansa gekommen sein sollte. Ein einzelner lübeckischer Correspondent mag ein Beamtenregiment ganz erträglich finden; wer aber nur einer Idee über Wesen und Zweck einer Handelsrepublik fähig ist, wird begreifen, daß ein kaufmännisches Regiment hier weit eher die Probe aushalten wird.

Was kann ein solches Regiment in Lübeck sein? Doch nicht etwa eine aristokratische, privilegirte Einrichtung? Die Kaufleutecompagnie in ihrer Ursprünglichkeit war freilich eine solche, denn sie bestand nicht aus Handeltreibenden, sondern aus Rentiers, Edlen und Gelehrten; allein bereits zu Ende des 17ten Jahrhunderts befaßten sich Einige aus dieser Compagnie mit dem Handel, und jetzt ist sie ganz und gar das geworden, was ihr Name andeutet. Ein kaufmännisches Regiment wird sich nach den commerziellen Bedürfnissen und Vortheilen richten; sein Höhepunkt wird sicherlich nicht das Regieren, sondern der Handel sein. Der beste Beweis dessen ist, daß aus der Kaufleutecompagnie wirkliche Kaufleute geworden sind. Von dem Gedeihen des Handels aber hängt die Existenz der Republik und Aller, die in ihr wohnen und leben, ab. Ist es in einer kleinen Handelsrepublik so weit gekommen, daß die commerziellen Interessen nicht mehr den Mittelpunkt des Staats bilden, so darf man wohl fragen, wodurch sie ersetzt werden sollen? Ein Beamtenregiment ist sicherlich etwas sehr Negatives. Unter dem Einfluß einer, die Handelsinteressen sorgfältig berücksichtigenden Regierung dagegen erlangte und bewahrte Lübeck einst seine ganze Bedeutung.

Ich wollte nur andeuten, wie wenig es den meisten Correspondenten aus den Hansestädten um die Sache zu thun ist; sie bemühen sich, einen Sturm in einem Nachttopf zu erregen. Daß ich „kaufmännisches Regiment" nicht für identisch mit den Interessen

einiger Handelsleute halte, wird man mir gern glauben; aber die Gelehrten werden die Zukunft der Hansestädte nicht retten, besonders wenn sie sich nicht etwas deutlicher und detaillirter über diese Zukunft ausdrücken, als solches in den meisten Correspondenzen geschieht, und statt nach Reformen, nach Extremen greifen. Diese Zukunft beruhet lediglich auf den innigen Beziehungen der Hansestädte zum Welthandel. Dieselben zu erhalten wird sicherlich das Bestreben der Kaufleute sein. Wenn die Hansestädte keine Handelspolitik haben, welche Politik sollen sie denn haben?

Die letztere aber ist es gerade, welche häufig in Conflicte mit den Zeitideen geräth, in Conflicte, die um so erklärlicher sind, als die freien Hansestädte nur eine Ausnahme von dem monarchischen Princip bilden, und eben weil sie nur geduldet werden, sich unmöglich bei einer Bewegung kräftigst betheiligen können, die mehr oder minder als jenem Princip zuwiderlaufend angesehen wird. Sie können höchstens in ihren inneren Angelegenheiten eine freie Erörterung gestatten. Aber findet eine solche Erörterung, sobald sie sich auf praktischem Grund und Boden bewegt, eine allseitige, oder vielmehr nur eine beschränkte Theilnahme? Der Beweis wäre zu liefern. Der Beweis des Gegentheils liegt häufig weit näher. So wurde z. B. in Bremen am 8. Februar 1831 eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft eingesetzt, um einen Bericht zu einer verbesserten Verfassung vorzutragen. Als dieser Bericht am 25. Mai 1837 der Bürgerschaft mit-

getheilt uud jedem conventsfähigen Bürger ein unentgeltlicher Abdruck desselben bewilligt wurde, hielt jene kaum den Vortrag des Berichterstatters aus und verlief sich, bevor er geendet war, während die Einzelnen sich nicht einmal die Mühe nahmen, ein Exemplar des Berichtes abzufordern. Wenn man zur Rechtfertigung dieses Benehmens behauptet, der Bericht habe wenig Zusagendes und sehr viel Ermüdendes enthalten, so sagt solches mit andern Worten nur, man wolle Reformeu auf die bequemste Weise erreichen. Das nicht Zusagende hätte man durch eine sachliche Discussion zu etwas Zusagendem machen sollen. Ermüdendes ist nun gar nicht von einem Verfassungsberichte entfernt zu halten. Die Bürger einer freien Stadt nehmen gewiß auch nicht aus dem Grunde an den rebus publicis Antheil, um sich dadurch eine Erholung von ihren Privatgeschäften zu verschaffen; wer von dem ersten Schritt zu einer Reform schon behauptet, daß er ermüdend sei, der sollte erkennen, daß er weder Sitz noch Stimme ansprechen darf, wo es sich um die Verwirklichung der Ansprüche des Jahrhunderts handelt. Im Sorgenstuhle kann man dieses Werk nicht vollbringen.

In Lübeck hat die Revision der Verfassung, deren Resultat am 28. Septbr. 1816 mitgetheilt wurde, ebenfalls keine Theilnahme gefunden. Hier war es weniger der Indifferentismus, als der Corporationsgeist, welcher die Reform verhinderte. Nicht der Rath, den man in den Zeitungen für den Stillstand verantwortlich machen möchte, sondern gerade die bürger-

lichen Collegien waren die Ursache des letzteren. Jener hatte sogar in den Reformvorschlägen auf ein hauptsächliches Vorrecht verzichtet; diese hielten es für unbequem, einer Beschränkung des corporativen Princips zu entsagen. Dabei hatte diese Angelegenheit ihr Bewenden, wenn man nicht einige Flugschriften abrechnen will, die der Ansicht waren, das Resultat der Revision sei sehr unvollständig gewesen, die zu dem Ende beauftragte Commission habe vielmehr die corporative Grundlage der Verfassung zerstören sollen, ein Verlangen, das, statt einer Reform, die sich doch an die gegebenen Zustände anknüpfen muß, eine Umwälzung vor Augen hatte. Auch dieses Verfahren bot also ein hartnäckiges Beharren auf dem Alten, einige Gleichgültigkeit und die entschiedene Opposition einer äußersten Linken in Broschüren. Jetzt, nachdem einige wenig begründete und in der Hauptsache durchaus unbegründete Emeuten wegen angeblich schlecht gelieferter Montirungsstücke an das lübeckische Linienmilitair stattgefunden haben, sind die Zeitungen mit jenen unheildrohenden Correspondenzen angefüllt, von denen die Eingangs dieser Schrift angeführte eine ist, und die über das, was der lübeck'schen Verfassung Noth thut, so wenig im Reinen sind, daß sie, statt die Corporationen aufzugeben, am Ende gar die Kaufleute aus Lübeck entfernen möchten. Auch darin liegt gewiß nichts Praktisches.

Hamburg betreffend, so will man seit dem Brande auch ein neues geistiges und administratives Hamburg gründen. Die Opposition bei dieser Ge-

legenheit ist aber gleichfalls mehr eine persönliche, als eine sachliche. Diejenigen, welchen es in der That um die Sache zu thun ist, müssen nicht selten eben so gut die Angriffe der ersteren ertragen, wie die eigentliche conservative Partei, und man kann wohl behaupten, daß in Hamburg die Opposition als solche Aufsehen macht, während die Reform, welche sich bemühet das Bestehende zu entwickeln und zu läutern, häufig mit großer Gleichgültigkeit behandelt wird.

Kurz, wenn es sich um eine Theilnahme der Hansestädter an der freien Erörterung der inneren Angelegenheiten handelt, so wird man sich hüten müssen, dieselbe mit der Theilnahme an dem Scandal zu verwechseln, den Einige darüber zu erheben belieben. Diesen Scandal werden die hansestädtischen Behörden schon aus dem Grunde gern vermieden sehen, weil er dem Gemeinwesen nicht nur nicht dienlich ist, sondern auch von den Wenigsten im rechten Sinne gewürdigt werden wird. Man muß nämlich bedenken, daß die Mehrzahl der Bewohner der Hansestädte den materiellen Interessen huldigt und von diesem häufig sehr isolirten Standpunkte aus keineswegs ein reifes Urtheil in Sachen des Jahrhunderts hat. Sie gibt sich der ihr gebotenen Richtung des Scandals leicht auf Kosten des Besseren hin, wie denn z. B. der von einem Weinmakler in Hamburg gebildete „Weinverein", im Gegensatze zu dem „Mäßigkeitsverein" der augenfälligste Beweis ist, daß ein guter Theil der hamburgischen Durchschnittsbildung den Fortschritt und die Freiheit noch in einem sehr platten Sinne definirt.

Abgesehen von dem Scandal über die inneren Angelegenheiten, den eine jede Behörde, so lange sie die Mittel dazu in Händen hat, gern verhüten wird, muß man indeß einräumen, daß der freien Discussion jener Angelegenheiten in den Hansestädten durchaus nicht die Hindernisse in den Weg gelegt werden, die in allgemein gehaltenen Correspondenzen bemerklich gemacht werden. In Bremen wollte man eine solche Discussion sogar gern durch das Politische Wochenblatt veranlassen, aber es fand keine Theilnahme. Weßhalb nicht? Etwa weil es von einem Sohne des Bürgermeisters Smidt redigirt wurde? Man hat diesen Grund, als den nächstliegenden, aufgegriffen; eigentlich indeß war es wiederum nur der Indifferentismus, der nicht auf das Gebotene einging. Es handelte sich um eine sachliche Erörterung bremischer Angelegenheiten, und eine solche würde den Meisten unbequem gewesen sein; somit vermied man sie lieber. Der Bürgermeister Smidt, wenn er überhaupt Veranlassung jenes Unternehmens war, ist sicherlich ein zu guter Republikaner, um nicht einzusehen, daß eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nur durch das Für und Wider ein Resultat erreichen kann. Eine Vertheidigung der bremischen Regierung, eine ministerielle Tendenz, konnte von dem Politischen Wochenblatt um so weniger beabsichtigt werden, als eine Opposition in der Presse gar nicht existirte und als der Senat Gelegenheit hat, sich gegen alle Angriffe, die ihm bedrohlich scheinen, auf dem Bürgerconvente vernehmen zu lassen. Gewiß, wer sich die Mühe nehmen wollte,

klar zu sehen, dem mußte es einleuchten, daß das Politische Wochenblatt nur eine freie sachliche Erörterung erreichen wollte, um den Interessen einer bekanntlich nicht auf den Idealismus, sondern auf sehr reelle Principien gestützten Handelsrepublik zu dienen. Allein das Publikum war — wie gesagt aus Bequemlichkeit — anderer Meinung.

In Lübeck haben die „Neuen Lübeck'schen Blätter" größeren Anklang gefunden. Oeffentliche Interessen aller Art erhalten in ihnen ein fast unbegrenztes Terrain der Erörterung, und man wird schwerlich ein zweites Journal eines deutschen Bundesstaats namhaft machen können, das in einem ernsten Tone vaterländische Gegenstände von einem so freien und ausgebreiteten Gesichtspunkte bespräche. Diese praktische Richtung der lübeck'schen Presse und die Theilnahme, die man ihr schenkt, mag indeß weniger aus rein republikanischen Begriffen und aus dem Sinne für die öffentlichen Angelegenheiten herrühren, als daher, weil Lübeck sich in einer Krise befindet, und weil hier in der That Gefahr im Verzuge der Hinwegschaffung vieles Veralteten und Mißbräuchlichen vorhanden ist. In der That, Bremen, das am glücklichsten und ungestörtesten in seinen materiellen Verhältnissen steht, fühlt sich am wenigsten zu einer eifrigen Theilnahme an den **rebus publicis** geneigt, ein Beweis mehr, daß eine verständige Handelspolitik der heilige Geist einer kleinen Handelsrepublik ist. Sie über diesen Gesichtspunkt hinauszuleiten würde nichts Anderes heißen, als sie ihr wahres Interesse verkennen lehren. Eine solche

Handelspolitik wird der beste Schutz gegen unfruchtbare Theorieen sein, während sie auf der andern Seite nur dazu dienen kann, das freie Bürgerthum auszubilden; denn sie muß natürlich mit demselben Hand in Hand gehen.

Hamburg besitzt eine Menge Zeitschriften, in welchen die inneren Angelegenheiten besprochen werden. Aber daß es so geschieht, wie es geschieht, ist gewiß nicht die Sache der Regierung, auch nicht einmal Sache der Redacteurs, sondern des Publikums.

Ich habe bereits bemerkt, daß man den Sinn für Scandal nicht mit dem Sinn für freie Erörterung vaterstädtischer Angelegenheiten verwechseln dürfe. Jener aber fristet in Hamburg manche Blätter, und selbst die besseren, die sich mit der Besprechung, oder Erwähnung hamburgischer Zustände befassen, müssen einen persönlichen Hintergrund aufstellen. Die müßige Neugier will hier zunächst unterhalten sein. Als man in den „Vaterländischen Blättern", die später den Namen „Hamburgische" annahmen, regelmäßige Uebersichten der Rath- und Bürgerverhandlungen, des Finanzwesens und anderer Verwaltungsgegenstände gab und eine praktische Richtung befestigen wollte, erfuhr man auch in Hamburg, daß für eine solche Absicht nur ein kleines Publikum existire. Die „Hamburgischen Blätter" mußten wegen Mangel an Theilnahme eingehen. Nach dem großen Brande sind von Neuem „Vaterstädtische Blätter" in's Leben getreten.

Diese geringe Hingebung der Hansestädter an die Erörterungen der Presse ist indeß auch aus einem anderen Grunde zu erklären, als aus den bereits ange-

führten, und dieser Grund ist keineswegs eine Schattenseite der Hansestädte. Die Bürger wissen, daß nichts von Bedeutung, kein Gesetz, keine Finanzmaßregel, kein Budget, keine Staatsunternehmung, keine Veräußerung oder Ankauf von Staatsgütern, ja nicht einmal eine Gehaltvermehrung eines Beamten ohne ihre specielle Zustimmung, oder die Zustimmung derer, die sie zu repräsentiren berufen sind, stattfinden kann. Da Alles an sie gelangen muß, so erwarten sie den Zeitpunkt jeder Frage ab und beschäftigen sich bis dahin mit ihren eigenen Angelegenheiten, mit Haus und Hof. Die glückliche Uebereinstimmung der Privatverhältnisse bildet in einer kleinen Handelsrepublik wenigstens einen Theil der Grundlage dieser Republik. Würde man sich in innere Zwistigkeiten und Kämpfe verlieren, so dürfte eine compakte und rasche Handlungsweise zum Schutze der Handelsinteressen weit schwieriger sein. Würde man in einem häufig sehr unfruchtbaren Streit über Formen uvd kleine Mißverhältnisse die „Geschäfte" vernachlässigen, so möchten die **res publicae**, die sich auf den gesunden und soliden Zustand der **res privatae** stützen, bald darunter leiden. Kurz, der Hansestädter weiß, daß er im W e s e n t l i c h e n nie übergangen werden kann; deßhalb macht er aus dem Zufälligen nicht leicht eine Hauptsache. Praktisch und mit der Zeit geizend, wie er ist, bekümmert er sich nur um das Nächste. Er weiß, daß das Entfernte auch an ihn kommen muß und daß er nie um die Zukunft betrogen werden kann, wenn er der Gegenwart Herr ist.

Man wird zugeben müssen, daß diese Neigung viele Mängel und Fehler bestehen lassen kann, aber dieselben werden meistens Nebendinge sein. Wollte man dagegen den stürmischen Gang der schweizerischen Republiken in den Hansestädten befolgen, oder wäre es möglich, die mittelalterlichen Unruhen, die die Chronik der letzteren bezeichnen, wieder zu erneuern, so würde es nur zu bald um die Stellung, die die Hansestädte zum Welthandel einnehmen, geschehen sein.

Aus der Ferne betrachtet, könnten die Bewegungen, die mehr in den auswärtigen Journalen, als in den Hansestädten vorkommen, den Anschein von Parteikämpfen gewinnen. Wer sich aber einige Mühe gibt, zu sehen, der wird bald erkennen, daß es in den Hansestädten gar keine Parteien gibt. Ein aristokratisches Element ist selbst nicht einmal in Lübeck mehr anzutreffen, seitdem die Stimme der Junkercompagnie, wegen Mangels an Mitgliedern dieser Corporation, ruhet. In Hamburg aber kennt man so wenig, wie in Bremen, Adelsrechte. In der letzteren Stadt ist sogar der verfassungsmäßige Beschluß gefaßt worden, daß der Adel, wenn er sich zufällig in Bremen niederlassen würde, zu keinerlei Vorzügen berechtigen solle. In Hamburg und Bremen ist die Verfassung wahrhaft demokratisch; in Lübeck ist das demokratische Element durch die Corporationen beeinträchtigt.

Also Parteikämpfe können in den Hansestädten nicht mehr vorkommen. Der Handelsstand ist hier der Mittelpunkt alles politischen und bürgerlichen

Lebens; um ihn gruppiren sich die übrigen Stände, die zum Theil ihre Existenz der seinigen entnehmen. Ja, ein großer Theil der Senatsmitglieder hat bis zum Augenblick der Senatorenwahl die Prozesse des Handelsstandes geführt und von ihnen gelebt.

Die Kämpfe, die in den Hansestädten noch vorkommen können, werden also des eigentlichen Stachels der Leidenschaft und der Parteienwuth entbehren; sie können der Natur der Sache nach nur auf Verbesserungen der Verfassung gerichtet sein. Allein auch über die letzteren wird man sich kaum heftig ereifern, da in den Hansestädten stets eine im Princip und in den Details einige Majorität vorhanden sein wird, sobald es sich um Maßregeln handelt, die das gemeine Wohl in der That betreffen. In dieser Hinsicht haben die Hansestädter, als geborene und erzogene Kaufleute, gewiß den praktischsten Instinkt und die richtigste Beurtheilung. Dieselbe Majorität wird sich aber allen Maßregeln entgegenstellen, von denen es zweifelhaft, oder gar gewiß ist, daß sie nicht diesen Zweck erreichen werden.

„Und dennoch dieser Lärm in den Zeitungen! wird man ausrufen.

Gewiß das „**Parturiunt montes si nascitur mus**“ kann mit großem Recht auf den bedeutendsten Theil der Reformers in den Hansestädten angewendet werden. Die Verbesserungen, die jene verlangen, haben häufig keinen andern Zweck, als der Regierung (wenn diese Bezeichnung anders in den freien Städten am

rechten Orte ist) Verlegenheiten zu bereiten. Sie verfahren dabei in der Weise, daß sie häufig in sehr unzusammenhängender Fassung moderne Ideen in die aus dem Leben erwachsene Verfassung hineinschreien und Beschuldigungen an Zufälligkeiten knüpfen, die bei jeder Verfassung vorkommen können. Die letzteren nun, die stets ein persönliches Relief tragen, werden der eben nur auf dem Standpunkte der Persönlichkeit stehenden Masse nicht nur leicht in die Augen fallen, sondern auch als der rechte Maßstab erscheinen für die Vortrefflichkeit der ersteren. Man gelangt solcherweise wieder zu dem Resultat des Scandals. Wer aber glauben wollte, diese Weise influire auf die Majorität im Staate, der würde sehr unrichtig schließen. Diese Majorität, wie ich sie oben beschrieben habe, ist sicherlich sehr bestimmt, wo es praktischen Reformen gilt, aber jeder Opposition Feind, die der Sache fern steht. Und solches ist in der That mit beinahe allen Reformers in den Hansestädten der Fall, welche statt in der „erbgesessenen" Bürgerschaft zu sitzen, oder conventsfähig zu sein, in die Zeitungen correspondiren und Brochuren schreiben. Sie wollen zum Theil nicht einen praktischen Zweck erreichen, wie ich solches eben ausgeführt habe; zum Theil sind sie nicht im Stande dazu, weil die Verfassung der Hansestädte sich weniger aus der Anschauung, als aus der Erlebniß erkennen läßt, und weil der, welcher hier Reformen anrathen will, einige Garantie bieten muß, daß er wirklich aus Erfahrung das für fehlerhaft erkannt hat, was er als solches bezeichnet.

Also verlangt die Majorität wenn nicht die Bürgschaft der Untrüglichkeit, doch die Bürgschaft der Gründlichkeit, vor Allem aber jene Ruhe und jenes sachliche Gleichgewicht, das als der auffälligste Charakterzug des Hanseestädters bezeichnet werden kann. In der That wird ein Mann der Opposition durch die piquante Weise der Darstellung und durch den Kitzel, den er der Menge bietet, sehr leicht eine allgemeine Gährung in allen Kaffeehäusern und Weinschenken veranlassen können, während er, mit ihnen auf das Forum tretend, gar kein Resultat erreicht. Die lärmenden Acclamationen, die ihm hieher folgen mögen, verstummen bald vor der ruhigen und gemessenen Stimme der Erfahrung, der es ohne übergroße Anstrengung gelingen wird, die Spreu von dem Waizen zu scheiden und darzuthun, was in den Anführungen der Opposition auf zufälligen Thatsachen, im Gegensatze zu dem wesentlichen Momente der Verfassung, beruhet.

Nicht selten sind es aber nicht einmal zufällige Thatsachen, die die Opposition benutzt, vielmehr bestehen ihre Deductionen häufig in Phrasen, die sich nur an die Zeitmode lehnen und die eben dadurch, weil sie alles faktischen Grundes entbehren, einen wahrhaft grotesken Charakter erhalten.

Ich nenne es Zeitmode, wenn man für die Hansestädte einen Standpunkt anspricht, den allenfalls eine mit allem politischen Nachdruck ausgerüstete Republik ansprechen könnte. Sie würde ihn, worauf es doch in der Politik wesentlich ankömmt, auch nach

außen hin behaupten können. Wenn man aber zunächst auf eine für die Realisirung von Handelsinteressen bestimmte und in politischer Hinsicht dem deutschen Bunde sehr untergeordnete oder doch zur Berücksichtigung desselben angehaltene Administration, die außerdem noch eben wegen jener Handelsinteressen alle Nachbaren vor ihren Thoren, alle europäischen Mächte, und selbst die transatlantischen Staaten sich zu Freunden erhalten muß, wenn man, sage ich, auf eine solche Administration Maximen und Prinzipien anwendet, die eine positive Stellung erheischen, wenn man den Hanseftädtern unter Anderem die Juliusrevolution als Beispiel vorhält, so wird jeder Vorurtheilsfreie eingestehen, daß in einer solchen Weise sehr viel Komisches enthalten ist.

Die Hansestädte sollten, und vor Allem in jetziger Zeit, bedenken, daß sie sich nicht mit leeren Theorieen und Ideen zu beschäftigen haben, die sie durch eigene Kraft nicht erreichen können. Sie dürfen die Freiheit im Innern im ausgedehnten Sinne des Worts begreifen, aber sie sollten sich vor Allem hüten, was über den Begriff der Freiheit hinausreicht. Emeuten und Tumulte können in Städten mit einer republikanischen Verwaltung um so leichter vorkommen; wenn man aber hinterher in den Zeitungen dieses Verfahren, was offenbar nicht von der Majorität im Staate, sondern nur von der Majorität auf der Straße ausgeht, als ein nothwendiges darstellen sieht, als ein Mittel, das mehr oder weniger von der „Bürgerschaft" gebilligt wird, so kann man, ist man eben

nicht sehr vorurtheilsfrei hinsichts der Zeitungsnachrichten, will man Verdacht schöpfen, oder ist man, wie heut zu Tage solches insonders bei den Regierungen der Fall ist, dazu disponirt, sehr leicht sich gegen die „Freiheit" der Hansestädte entscheiden. Was würde aber die letztere z. B. Lübeck nützen, wenn die russische Regierung den Ansichten der eben erwähnten Correspondenzen Glauben schenkte? Schwerlich dürfte in diesem Falle die Deputation, welche der Lübecker Handelsstand, zur Sicherung der Handelsinteressen der alten Hansestadt, nach St. Petersburg zu senden im Begriff ist, den Erfolg erreichen, den man sich gesetzt hat.

Um die Reformen, die Lübeck mit seiner Verfassung vornehmen mag, wird sich Rußland schwerlich bekümmern, die Straßenemeuten, die sich auf Zufälligkeiten gründen, werden es nicht bedeutend geniren, aber Interpretationen, die diese Straßenemeuten als ein wesentliches Mittel darstellen, könnten allerdings veranlassen, daß Rußland in einem Augenblick, wo es sich durch neue Familienbande mit Dänemark verbindet, gegen Lübeck vorsichtig würde und sich in gemessener Ferne hielte.

Die Freiheit der Hansestädte, will man sie aus dem geschichtlichen und politischen Gesichtspunkte erklären, besteht sicherlich in nichts Anderem, als in der freien und dem Geiste des Jahrhunderts angemessenen Gemeinderegierung und in der Sicherung der städtischen Wohlfahrt und der derselben gebotenen Quellen. Eine solche Freiheit läßt sich nicht auf dem Papiere

festellen, sie kann nur aus dem Leben gewonnen werden. Sie hat also Phasen zu durchlaufen, aber nicht Revolutionen. Der Begriff, der mit der Bezeichnung freie Reichsstadt verbunden war, existirt auch noch heut zu Tage für die freien Hansestädte: sie sind keinem Herrn unterthan. Aber in dieser Concession liegt auch die Begrenzung, daß die freien Hansestädte sich nach den Principien des Reichs zu richten haben. An die Stelle des deutschen Reichs ist der deutsche Bund getreten. Ob die Principien dieses Bundes immer mit dem Geiste des Jahrhunderts übereinstimmen, geht die freien Hansestädte nichts an; aber wenn sie klug sind und sich auf ihren republikanischen Vortheil verstehen, erheben sie sich nie über die Principien dieses Bundes, um demselben jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser gewiß glücklichen Freistaaten unmöglich zu machen.

So negativ wie die Stellung der Hansestädte in der europäischen Politik ist, so positiv ist sie, wo es sich um den Welthandel handelt. Die erste Periode des bremischen und hamburgischen Welthandels knüpft sich an die Unabhängigkeit Nordamerika's. Die zweite an die Unabhängigkeit der vormals spanischen und portugiesischen Colonien Amerika's. Hamburg ist nach London und Amsterdam gewiß der dritte europäische Handelsmarkt. In Zuckergeschäften nimmt es unbestritten den ersten Platz ein. Bremen ist der vierte europäische Handelsmarkt, in Tabacksgeschäften vielleicht der erste. Die bremische Rhederei ist die blühendste der Hansestädte, ja im Verhältniß vielleicht

die blühendste der Nationen; auf dem Zusammenwirken von Schifffahrt und Handel beruhet die Wohlfahrt der zweiten Hansestadt. Hamburg dagegen hat bei seiner umfassenden Handelsthätigkeit nicht zu demselben Grade der Ausbildung seiner Rhederei gelangen können. Bremen unterhält eine Menge Commanditen in den Hauptplätzen des amerikanischen Festlandes und Westindien's; ja es haben sich an diesen Orten viele selbstständigen Handelshäuser bremischen Ursprungs etablirt. Diese innige Verbindung kann nur dazu dienen, dem Handel dieser Hansestadt eine feste Stütze im transatlantischen Auslande zu verleihen, indem sie ihm eine genaue Kenntniß der Importen und Exporten unterbreitet. Den bremischen Rhedern wird durch das Auswanderungsgeschäft, das hier, seitdem Bremen gleichsam der Stapelplatz der deutschen Auswanderer geworden ist, festen Fuß gefaßt hat, eine fortwährende Beschäftigung an die Hand gegeben. Die Vermehrung der Rhederei diente nicht minder zur Steigerung des Handels.

Lübeck betreffend, so möchte man ihm eine Zukunft am Welthandel bestreiten. Seine Lage, der Sundzoll und die höhere Assecuranzprämie hält es freilich von dem unmittelbaren Verkehr mit der neuen Welt ab, aber eben diese Lage, die dem Haupte der alten Hansa trotz aller dänischer Chikanen und Hindernisse nicht genommen werden kann, wird die Zukunft Lübeck's im Welthandel sichern. Die naturgemäße Bestimmung Lübeck's ist nämlich, den Verkehr des Ostseegebiets mit dem der Nordsee und mittelbar mit der

transatlantischen Welt zu vermitteln. Lübeck und Hamburg sind die beiden nächsten Punkte des Ostsee- und Nordseegebiets, die sichere Häfen bieten. Die bis auf die neueste Zeit, soweit sie das holsteinische Gebiet durchzog, in dem schlechtesten Zustand wohlerhaltene Straße zwischen den beiden Hansestädten hat den Verkehr nicht in dem Grade vermindern können, daß er nicht noch immer den Verkehr von Ländern bezeichnete. Und wenn man, nachdem nun endlich eine Chaussee hergestellt worden ist, die zu dem nationalen Sinne besser paßt, als die frühere im kleinen Territorialinteresse mit Felsen und Felsklüften angelegte Straße, Lübeck hartnäckig und aus demselben egoistischen Gesichtspunkt eine Eisenbahnverbindung mit Hamburg vorenthält, so wird dieses Hinderniß so wenig, wie es jenes war, ein dauerndes werden können. Kiel mag für einige Zeit dem Nordseegebiete näher gebracht werden, als Lübeck, aber die Lage der alten Hansestadt wird diese erbärmliche Zufälligkeit sicher überwinden, und zwar um so mehr, als die Altona-Kieler Eisenbahn die Frachtfahrt nicht vernichten kann. Die Schwierigkeiten, die dieser Eisenbahn noch bis auf den heutigen Tag begegnen, beweisen übrigens mehr als alles Andere, daß keine Verkehrrichtung sich erzwingen läßt. Lübeck ist durch die Geschichte von seinem europäischen Standpunkt herabgedrückt worden, ein Begebniß, wofür man es nicht verantwortlich machen kann; aber seine Bedeutung für den Welthandel begreift es zu sehr, um nicht zu erkennen, daß die Handelsinstitute und Einrichtungen, die es aus der alten

Zeit bewahrt hat und nach der neuen Zeit umzugestalten und zu reformiren bemüht ist, keine **dii ex machina** sind, die auf dem bureaukratischen Wege in Kiel erschaffen werden können. Der nur 5¾ Meilen lange Kieler Kanal hat den natürlichen Verbindungsweg zwischen dem Ostsee- und Nordseegebiete nicht wesentlich beeinträchtigt. Tönningen und Kiel haben durch diesen Kanal keine Position im Welthandel erhalten. Es steht nicht zu erwarten, daß Altona und Kiel in der letzteren Hinsicht durch die Eisenbahn ersprießlichere Vortheile erreichen.

Wie gesagt, Lübeck ist durch seine Lage von der direkten Theilnahme am Welthandel ausgeschlossen, aber eben diese Lage sichert seine indirekte Theilnahme an demselben. Man sollte daher, vorzüglich in Lübeck selbst, nicht thun, als sei in der That die alte Hansestadt in Gefahr der Auflösung. Noch weniger sollte man den vielleicht mißlichen Zustand, den die zufälligen Schwierigkeiten, wie sie eben bemerklich gemacht worden sind, momentan hervorrufen können, als einen solchen darstellen, der hauptsächlich aus den inneren Verhältnissen, namentlich aus der Verfassung herrührt. Woran Lübeck leidet, das sind in der That äußere Umstände, die mit einem Schlage zu überwinden außer seiner Macht liegt. Würde man sich deßhalb in innere Kämpfe verlieren, so würde der Nachtheil nur um so größer werden.

Die lübeckische Verfassung mag sicherlich ihre großen Mängel haben, aber sie hat nicht verhindert,

daß Lübeck sich in der Angelegenheit des holsteinischen Transitozolls so fest benahm, wie es seine Interessen und sein Patriotismus erheischten. Was auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen geschehen konnte, das ist mit Umsicht erreicht worden; und wenn der Rechtsstreit wegen des gewiß sehr willkürlichen und gegen alle Lübeck von den Kaisern ertheilten und von den holsteinischen Landesherren anerkannten Privilegien verstoßenden Waarenzolls auf der Lübeck-Hamburger Straße einstweilen auf 28 Jahre sistirt worden ist, so mag man darin eine bedeutende Concession der dänischen Regierung erblicken; denn dieselbe gewährte Lübeck um den Preis dieser Sistirung eine gute Kunststraße nach Hamburg in gerader Linie, und befreite eine Menge Artikel von jenem Transitozoll, wegen dessen man mit einander processirte. Es war Gefahr im Verzuge, und mehr zu erreichen war augenblicklich nicht möglich. Lübeck aber darf erwarten, daß neben dem Rechte die nationalen Sympathieen diese Angelegenheit später in einer Weise entscheiden werden, die beweiset, daß die Freiheit der Hansestädte von dem deutschen Bunde in dem Sinne begriffen wird, den ich eben als den loyalen bezeichnet habe. Was sollte ihnen diese Freiheit, die doch offenbar von dem Gesichtspunkte des alten Reichs aus zu erklären ist, nützen, wenn die Privilegien und Rechte, die ihnen dieses alte Reich verlieh, eigenmächtig von anderen Bundesstaaten verletzt werden dürfen, und noch dazu von Bundesstaaten, denen ein fremdländisches Interesse zur Folie dient?

Außer der obigen vortheilhaften Wendung der äußeren Verhältnisse Lübeck's wird der bevorstehende Abschluß eines Elbschifffahrtsvertrags zu Dresden dem Handel Lübeck's neue Quellen eröffnen. Die Stecknitzflotte der alten Hansestadt beläuft sich auf 100 Schiffe, die die Verbindung mit der Elbe unterhalten.

Das Staatswesen Lübeck's hat also ein festes und energisches Benehmen gegen das Ausland nicht verhindert. Dagegen steht es durchgreifenden Reformen im Innern offenbar entgegen. Durchgreifenden Reformen! werden die Vertheidiger der republikanischen Interessen ausrufen. Ich verstehe sie. Das Wort durchgreifend ist kein republikanisches. Da, wo selbst die Interessen der Einzelnen in Erwägung gezogen werden, können durchgreifende Maßregeln nicht vorkommen. Aber in Lübeck werden die Interessen der Einzelnen nicht in Erwägung gezogen; man hat nicht nur sie, sondern auch die des Gemeinwesens an die Corporationen geknüpft.

Die ältere Verfassung Lübeck's war eine aristokratische. Der Senat ergänzte sich aus den bevorzugten Ständen der Junker und der Kaufleute, die erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zu dem wurden, was ihr Name besagt, während sie bis dahin nur ein Seitenstück der Junker gewesen waren, nämlich Edelgeborne, Gelehrte, Rentiers. Diese beiden Stände, von denen der erstere ein rein aristokratischer, aus Patriciern zusammengesetzter war, bildeten die Junker- und Kaufleute-Compagnie. Beide ordneten das Interesse des Staats dem ihres Standes unter.

Den Patriciern gewährte bedeutendes Grundeigenthum, im Gegensatz zu den wechselnden Glücksverhältnissen des Handels, eine dauernde Macht, und mit dieser Macht verbanden sich Privilegien und Befreiungen, die dem allgemeinen bürgerlichen Interesse durchaus zuwiderliefen. Unter solchen Verhältnissen wird die Aristokratie allerdings eine drückende Last für den Staat, während man da, wo sie als Grundpfeiler des letzteren erscheint, wenigstens kein Bedürfniß ihrer Entfernung empfinden wird.

Die Lübecker haben verschiedentlich, aber ohne hinlänglichen Erfolg, gegen das aristokratische Regiment protestirt. Solche Protestationen wurden zu Aufruhr gestempelt, und die bevorzugten Stände der Junker und Kaufleute erhielten sich selbst, als die Vorrechte des Raths durch den Receß von 1669 beschränkt wurden, im Besitz ihrer Privilegien, zu welchen vorzugsweise dasjenige gehörte, daß eine bestimmte Anzahl der Senatsmitglieder diesen beiden Ständen entnommen werden mußte.

Was die Lübecker nicht vollbringen konnten, das vollbrachte das Jahrhundert. Die adeligen Familien in Lübeck, die die Junkercompagnie bildeten, begaben sich in den Dienst benachbarter Fürsten, und die Kaufleute mußten sich bequemen, Handel zu treiben. Das Ansehen Lübeck's mußte nämlich dem geschichtlichen Drange nachgeben, zum Theil vielleicht aus dem Grunde, weil jene beiden Corporationen, statt dafür zu sorgen, daß die ruhmreiche Stadt der Hansa mit der Geschichte vermittelt würde, lediglich auf ihre

Privilegien Bedacht genommen hatten, über die nun der Sturm des Jahrhunderts hinwegfuhr.

Diese Thatsache könnten sich allerdings die Corporationen zum Muster nehmen, sie, die sich nicht überwinden können, ihre kleinen Tendenzen der Vaterstadt zum Opfer zu bringen. Es gibt nämlich in Lübeck jetzt, da die Junkercompagnie seit 1809 nicht mehr die von Neratius Priscus verlangte Zahl besitzt, Kaufleute, Schonenfahrer, Novogrodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer, das Collegium der vier großen Aemter (Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster) mit den dazu gehörenden kleinen Aemtern. Die verfassungsmäßige Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten setzt voraus, daß man Mitglied eines dieser Collegien ist. Bei Anträgen des Senats, dem die Initiative zusteht, hat jedes Colleg eine Stimme. Einige dieser Collegien zählen sehr wenige Mitglieder, und unter diesen Wenigen hat Einer leicht einen überwiegenden Einfluß. Aber auch abgesehen von diesem, wird selbst die Majorität von sechs Collegien nie als ein sicherer Maßstab der Majorität der wirklich Stimmberechtigten angesehen werden können, sie wird vielmehr nur eine Majorität der Corporationen sein.

Im Jahre 1815 schlug der Senat von Lübeck eine Reform dieser Verfassung vor. Um den Preis derselben wollte er sogar auf sein Selbstergänzungsrecht verzichten, was jedoch nicht von so bedeutendem

Nutzen für den Staat gewesen sein, als es den Senat genirt haben wird. Man setzte nun eine Revisions-Commission ein, die eine billige Verbesserung der bisherigen Verfassung vorschlug, indem sie die sieben handeltreibenden Collegien, die ihre alten Bezeichnungen, ohne die früheren Beziehungen zu ihnen zu bewahren, noch beibehalten hatten, in ein kaufmännisches Colleg vereinen, dagegen die nicht handeltreibenden College abgesondert fortbestehen lassen wollte. Die Junkercompagnie sollte wieder hergestellt werden, aber natürlich nicht unter der früheren Voraussetzung, sondern als ein Colleg, in welchem die Ueberreste der alten Patricier, Rentiers und Gelehrte Platz fänden. Die Gutsbesitzer und Repräsentanten des Landgebiets, die nach der bisherigen Verfassung und trotz dem, daß die Seelenzahl desselben die der Stadt übersteigt, gar keinen Antheil an den **rebus publicis** haben, sollten, nach der Absicht der Revisionscommission, gleichfalls in der Junkercompagnie Platz finden. Der Senat dagegen hielt für besser, den Genannten ein eigenes Colleg anzuweisen, eine Ansicht, die hinlänglich dadurch begründet war, daß die Interessen der Landbewohner wenig mit denen der städtischen Rentiers und Gelehrten übereinstimmen würden. Aus den also reformirten Corporationen sollte nun eine Repräsentativ-Verfassung von 75 Personen hergestellt werden, und zwar in der Weise, daß der Kaufmannsstand 36 Repräsentanten und die übrigen Collegien die noch fehlenden hergäben. Diese „repräsentative Bürgerschaft" sollte alle zwei Jahre mit einem Drittheil erneuert werden.

Man muß gestehen, daß die hier beschriebene Umgestaltung so wenig den wohlerworbenen Rechten der Corporationen Eintrag that, wie sie den Gesichtspunkt einer Handelsrepublik aus den Augen verlor. Der Kaufmannsstand, der durch die sieben Stimmen seiner früheren sieben Collegien der Mittelpunkt der Bürgerschaft gewesen war, sollte auch Mittelpunkt derselben bleiben; aber man wollte ihm in den anderen Collegien ein vernünftiges Gegengewicht geben. Somit sollten 36 Kaufleute und 39 Nichtkaufleute in der „Bürgerrepräsentation" erscheinen, ein Verhältniß, wodurch die frühere nothwendige und materielle Majorität der Handeltreibenden in eine moralische umgewandelt wurde. Es lag am Tage, daß die 36 Kaufleute in der „Bürgerrepräsentation" allen Handelsinteressen, die sich in der That mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen lassen würden, sehr leicht die Majorität zuwenden konnten, während einer kleinlichen Krämerpolitik offenbar eine hinlängliche Opposition durch die Repräsentantenzahl der andern Collegien entgegengesetzt war. Dieses Gegengewicht war sicher eine Reform; aber die Collegien verharrten in jenem berüchtigten Eigensinn, der bereits oben hinsichts der Junkercompagnie bemerklich gemacht worden ist, und der allerdings ein Shylokglaube des Rechts genannt werden kann. Wenn republikanische Corporationen so wenig den Geist des Jahrhunderts verstehen, daß sie ihm nicht ihre Wesen, sondern selbst ihre Auswüchse vorenthalten, was soll denn an dürrem Holze geschehen?

Das Wesen der Corporationen, die Association, ist übrigens gewiß nichts, was nicht zu unserer Zeit paßt. Im Gegentheil bin ich überzeugt, daß die Lübecker Revisionscommission, abgesehen von dem republikanischen Standpunkte der Nichtbeeinträchtigung wohlerworbener Rechte, sehr staatsklug handelte, das Princip der Association nicht zu verlassen. Es ist gewiß, insonders in einer Republik, ein sehr praktisches Princip, das den verschiedenen Interessen nicht nur ein vernünftiges Gleichgewicht verleiht, sondern auch dem Umsichgreifen unhaltbarer Theorien einen zuverlässigen Damm entgegensetzt; endlich gewährt es der Masse feste Anhaltspunkte und Fahnen, um die sich die verschiedenen städtischen Elemente gruppiren. Die lübeck'schen Corporationen, wie sie jetzt sind, ohne Bewegung und ohne nothwendigen republikanischen Gesichtspunkt, wie ein solcher ihnen durch die Bürgerrepräsentation geboten wurde, stehen nun freilich einer Entwickelung des Gemeinwesens entgegen. Sie sind der Hemmschuh einer zeitgemäßen Verwaltung, ja sogar einer gerechten, indem sie einer fingirten, aber in der Wirklichkeit gar nicht bestehenden Majorität den Staat in die Hände geben, indem sie veraltete Institute an den Fortschritt einer jungen Zeit hängen. Diese Weise, dieses hartnäckige Festhalten am Alten vertrieb einst die Junker aus Lübeck. Eben weil sie ihre corporativen Interessen und Privilegien nicht nach dem Jahrhundert modificiren wollten, geriethen sie außer allen lebendigen Beziehungen zu der Vaterstadt. Die Junkercompagnie blieb, aber sie schläft, weil die Junker

es vorziehen mußten, auswärtige Dienste zu nehmen und sich auf die Kultur ihrer Landgüter zu beschränken. Als Gutsbesitzer aber verweigerte ihnen das jetzige Lübeck eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Welche seltsame Wendung der Dinge! Sollten die Corporationen sich nicht ein Beispiel an ihr nehmen? Sollten sie nicht erkennen, daß in einer Republik nicht der Buchstabe das Recht ist, sondern der Geist?

Der Letztere waltet in der That in der alten Hansestadt frisch und kräftig, und die verschimmelten Pergamente hindern ihn nicht, um die Ruinen des Mittelalters neues Leben zu entfalten. Der „Neuen Lübeckischen Blätter" ist bereits Erwähnung geschehen. Der Senat hat auf die ihm von Alters her allein zustehende Finanzverwaltung verzichtet. Das Budget wird veröffentlicht. Die Verwaltungen milder Stiftungen folgen seinem Beispiel. Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ist ein beredter Gegensatz der freien Association zu der überlieferten und verbrieften. Sie hat eine Reihe patriotischer und nützlicher Institute in's Leben gerufen, die sich um so freier und blühender, um so republikanischer entwickeln, als sie unter keiner Staatscontrole stehen, sondern nur von dem Gemeinsinne und jenem Geiste überwacht werden, der auch die alten Corporationen in's Leben rief, der aber schwerlich damit die Absicht verband, daß dieselben sich dereinst an seine Stelle setzen würden. Als die neuesten Vorfälle (aus denen man nur so viel entneh-

men kann, daß ihnen zwar eine gewisse, allerdings aus den Verhältnissen, und zwar noch mehr aus den äußeren als aus den inneren, zu erklärende Unbehaglichkeit zum Grunde lag, daß sie aber nicht im geringsten ein bestimmtes politisches Ziel hatten) sich ereignet, hat der Senat sofort alle Anordnungen getroffen, die diesen Unruhen untergeschobenen Thatsachen auf das Gründlichste untersuchen zu lassen und dieser Untersuchung die Oeffentlichkeit zu geben, die die Lage der Dinge und die republikanische Staatsauffassung anräth.

Wer möchte bestreiten, daß sich in diesem Allen eine Hingebung an einen zeitgemäßen Fortschritt bemerklich macht? Wer möchte behaupten, daß man auf diesem Wege nicht zu dem Ziele gelangen werde, welches das Ziel einer jeden Republik sein muß: nämlich die Ausbildung des Gemeinwesens im Geiste des Jahrhunderts?

Wenn in dieser Ausbildung auch das conservative Princip enthalten ist, so wird man voraussetzen dürfen, daß die Corporationen den ganzen Werth dieser Ausbildung begreifen lernen. Die Unbehaglichkeit, die die wirkliche Majorität der Staatsbürger, der alten Verfassung gegenüber, empfindet, ist wieder der untrüglichste Beweis, daß dieselbe nicht sehr vortheilhaft in das Leben eingreift. Diese Unbehaglichkeit entschuldigt auch die Straßentumulte, indem sie der Ansicht ist, daß der Masse die mittelbaren Gründe jener nicht so nahe liegen, wie Beschwerden über schlechte Militairbekleidung. Wenn die letzteren sich als falsch er-

weisen, so können die ersteren, in deren unbewußtem Drange die Masse handelt, häufig sehr gegründet sein. Sind sie gegründet, so muß ihnen auf verfassungsmäßigem Wege abgeholfen werden. Wie aber, wenn die Verfassung eigentlich keine Verfassung ist, sondern nur ein Privilegium? Die geringen Veränderungen (Reformen kann man sie nicht wohl nennen), welche bis zum Jahre 1669 in der lübeckischen Administration eintraten, wurden von den Bürgern erzwungen. Es wäre in der That traurig, wenn man bis zum Jahre 1843 nicht weiter in der Staatserkenntniß gekommen wäre; wenn man sich mit den Forderungen des Jahrhunderts und mit dem Drang der Verhältnisse nur auf dem Wege der Gewalt abzufinden geneigt wäre.

Ist man nicht ganz von Vorurtheil befangen, so wird man zugeben, daß die von der Revisionscommission im Jahre 1815 vorgeschlagene Reform eine passende Vermittlung sein würde.

Die Organisation des lübeckischen Senats und seinen Einfluß betreffend, so möchte sie kaum erheblich reformirt werden können. Eine Theilnahme der Bürgerschaft an der Rathswahl klingt republikanischer, als sie es ist. Der lübeckische Senat, wie er jetzt ist, ist keine aristokratische Gewalt, sondern nur ein Mandat. Er ergänzt sich selbst. Wenn er in die Reihe seiner Mitglieder nicht die Tüchtigsten und Befähigsten aufnimmt, so ist solches sein eigener Schade. In diesem Falle müssen die Arbeiten, die jenen obliegen, von den Befähigteren versehen werden. Gewinn und

Vortheil ist auch nicht mit einer lübeckischen Rathsstelle verbunden; im Gegentheil sind die Besoldungen der Senatoren so mäßig, daß sie zur nothdürftigen Existenz kaum hinreichen. Diese Einrichtung, die jetzt, wo der Reichthum aristokratischer Geschlechter aus dem Senate geschwunden ist, kaum als eine republikanische betrachtet werden kann, und die jedenfalls das Uebele hat, daß bei einer Senatorenwahl das Gewicht des Geldes mit in die Wagschaale der Zulänglichkeit gelegt wird, kann also nur dazu dienen, die persönliche Uneigennützigkeit des lübeckischen Senats hervorzuheben. Wollte man in dieser Hinsicht eine Reform eintreten lassen, die es minder Vermögenden, aber vielleicht Befähigteren möglich machte, in den Senat einzutreten; wollte man also den Gehalt der Senatoren vermehren, so würde dadurch der dem lübeckischen Senat sowohl anstehende Nimbus eines Ehrenamtes nur verschwinden. Ich bemerke hier, daß die demselben zur Verfügung gestellte Competenzsumme (also in dieser Weise kein eigentlicher Gehalt) sich nicht einmal auf 30,000 Thaler beläuft, die zwanzig Senatoren und vier Bürgermeister in beliebigen Raten unter sich vertheilen.

Die rechtsgelehrten Aspiranten zum Senat finden übrigens in der Procuratur bei den lübeckischen Gerichten, die nicht mit der Advocatur verbunden ist, ein ziemlich fruchtbares Terrain, sich die Mittel zu erwerben, die es ihnen möglich machen, als spätere Mitglieder des Senats sorgenfrei zu leben. Daß diese Procuratur, die die unmittelbare Leitung der Prozesse einigen auserwählten Rechtsgelehrten anheim gibt,

gerade kein Vorzug der lübeckischen Justiz ist, muß anerkannt werden; allein die mit dem Institute der Procuratoren verbundene Urtheilsfindung ist so lange ein Ersatz für die durch das römische Recht entzogene germanische Gerichtsverfassung, als nicht eine deutsche Gesetzgebung eingeführt wird. Freilich sind die Urtheilsfinder in Lübeck römisch-lübeckische Advocaten, und man kann deshalb auch in ihnen keine Beziehung zu der früheren öffentlichen Gerichtsbarkeit finden; der eigentliche Vortheil, den sie gewähren, bestehet darin, daß sie nicht der Administration angehören, die in den Hansestädten noch immer nicht von der Justiz getrennt ist, und deßwegen schon als freie und selbstständige Richter gewürdigt werden müssen.

In Bremen beruhet die Verfassung auf zweien Gesetzen: Tafel und Buch und Neue Eintracht. Beide verdanken der Reaction gegen die augenblicklich siegreiche Demokratie ihren Ursprung, indem sie den Rath für einen vollmächtigen erklärten und die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten von dem Gutdünken des Raths abhängig machten: dieser solle nach der „Neuen Eintracht„, wenn es ihm beliebe, aus der Gemeinheit, aus Kaufleuten und Zünften, zur Berathung einladen lassen, welche ihm, dem Rath, die Verständigsten und Tüchtigsten dünken. Zusammenkünfte zu politischen Zwecken wurden durch eben diese Gesetze den Bürgern streng untersagt.

Man wird einsehen, daß die bremische Verfassung eine streng aristokratische Unterlage hat. Nichts-

destoweniger ist sie wesentlich demokratisch, weil der Buchstabe des Gesetzes nicht lebendig werden konnte, weil die Verhältnisse eine engherzige Auslegung der genannten Gesetze verboten. Der Rath war ein vollmächtiger Rath, aber nur der Revolution gegenüber; in allen regelrechten und loyalen öffentlichen Angelegenheiten war er sehr an die Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden.

In der That haben denn auch jene so strenglautenden Grundgesetze bis auf den heutigen Tag nur dazu gedient, den Frieden zu befestigen, während sie der bürgerlichen Freiheit nie entgegengetreten sind. Dieselbe hat sich vielmehr ihnen gegenüber ganz so ausgebildet, wie es in der Natur der Sache lag.

Nach jenen Gesetzen hätte der Rath allerdings ohne die Bürger regieren können; aber da die Bürger die Steuern bewilligen mußten, indem der Rath unmöglich nach der Lage der Verhältnisse dieselben eigenmächtig decretiren durfte, so konnte das Regiment des Raths nur ein sehr beschränktes sein. Es lag am Tage, daß die Bürger die Steuerbewilligung an Bedingungen knüpfen würden. Die Gesetzgebung konnte also nicht allein von dem Rathe ausgehen. Die Zustimmung derer, die dem Rathe die Verständigsten und Tüchtigsten dünkten, genügte auch nicht allein, vielmehr mußte der Rath sich an die im Ernste Verständigsten und Tüchtigsten wenden, d. h. an die, welche in der Bürgerschaft Glauben und Credit hatten. Von welchen Anderen hätte man sich wohl

Steuern und Gesetze auflegen lassen? Somit entstand nicht nur die Nothwendigkeit einer Bürgerversammlung, sondern auch die einer solchen Bürgerversammlung, die in der That als der legale Ausdruck der Bürgerschaft angesehen werden konnte. Man lud zu dem sogenannten Bürgerconvente alle „schoßpflichtigen" Bürger ein, d. h. alle Bürger, die ein schuldenfreies Vermögen von 3000 Thalern und das große Bürgerrecht mit der Handlungsfreiheit besaßen; außerdem die Gelehrten und die Aeltermänner der Kaufmannschaft. Wer einmal geladen ist, wird stets geladen, es sei denn, daß er fallirt oder ein Verbrechen begangen hat.

Jeder einzelne Bürger kann auf dem Bürgerconvente mit Vorschlägen auftreten, ein Recht, das nicht selten bis zu kleinstädtischem Uebermuthe in Anspruch genommen und stets mit Geduld ertragen wird.

So gestaltete sich also der todte Buchstabe zweier reactionären Gesetze der Nothwendigkeit der freien Gemeinde gegenüber. Die bremische Verfassung, die bis zu jenen Gesetzen eine lebendige und aus Gewohnheiten bestehende gewesen war, behauptete diesen Charakter auch fernerhin und bildete sich, trotz der ursprüngsprünglichen Initiative des Senats, bis zu dem eben angeführten Grade höchster persönlicher Freiheit aus.

Dazu kam, daß der Rath in Bremen keine aristokratische Basis hatte, wie sich z. B. eine solche in Lübeck vorfand. Ein bevorzugtes Patriciat, welches durch

bedeutenden Grundbesitz gesichert war, gab es hier nie; vielmehr war der Handel von jeher der Mittelpunkt aller Interessen. Seine Unbeständigkeit läßt keine dauernde Glücksumstände festen Fuß fassen, und feudale Bestimmungen enthalten die bremischen Gesetze nicht. Also konnte der bremische Rath im schlimmsten Falle nur ein städtisches Regiment werden, nie ein aristokratisches. Ein städtisches Regiment konnte nie Sonderinteressen vertreten; es mußte nothwendig auf dem gemeinen Interesse fußen.

Was die Steuern betrifft, so hält man es sogar mit der Erhebung derselben so demokratisch, wie möglich. Jeder bremische Bürger besteuert sich selbst, d. h. er wirft seinen „Schoß" in einen verdeckten Behälter. Nur der Bürgereid und sein Gewissen bilden die Controle. Das heißt doch, die Freiheit der Einzelnen bis auf Grote und Pfennige anerkennen. Dafür aber erkennen auch die Einzelnen die Freiheit der Gemeinde bis zu den größten Opfern an. Es hat sich nie ereignet, daß die Selbstbesteuerung nicht für die Bedürfnisse des Staats genügt hätte.

Man ersieht aus diesem Allen, daß die beiden Pergamente Tafel und Buch und die Neue Eintracht die Freiheit Bremen's nicht beeinträchtigt haben, obschon sie ihnen, durch keine magna charta geschützt und lediglich auf den Bürgersinn angewiesen, gegenübersteht.

Um den Gegensatz des Raths gegen die Bürgerschaft zu mildern, trug jener auf eine Theilnahme der

letzteren an den Rathswahlen an. In Wirklichkeit war ein solcher Gegensatz nie vorhanden, da eine innige Verschwägerung des Senats gesetzlich nicht stattfinden konnte, und auf der anderen Seite gerade dem Senate daran liegen mußte, Würdige und Tüchtige zu seinen Mitgliedern zu wählen, indem eine passende Vertheilung der Arbeiten und Geschäfte eben von dieser Tüchtigkeit und Würdigung abhing; auch endlich, wie bereits bemerkt, zu einer patricischen Ausbildung des Senats gar keine Elemente und Anhaltspunkte vorhanden waren.

Aber jener, einsehend, daß das gegenseitige Vertrauen die sicherste Bürgschaft des Freistaats sei, und daß selbst in der Form Alles vermieden werden müsse, was dem Senat das Ansehen einer Corporation geben könne, verzichtete auf das ihm zustehende Recht der Selbstergänzung und kehrte trotz Tafel und Buch und Neue Eintracht zu dem demokratischen Standpunkte zurück, der durch eine Revolution 1428 eingeführt worden war und bis 1433 gegolten hatte. Damals hatte man einem Wahlkörper von sechs Bürgern und drei Rathsmännern die Rathswahl übertragen. Diese Weise konnte natürlich von dem Rathe nicht wieder veranlaßt werden, da ein so überwiegender Einfluß der Bürgerschaft nicht immer den Bedürfnissen genügen mochte, die zunächst nur von dem Collegium ermessen werden konnten, das sie zu vertreten berufen war. Auch wollte man einen wesentlichen, nicht selten eben so sehr auf Leidenschaft,

wie auf Ueberzeugung, am wenigsten aber auf genaue Sachkenntniß der Bürgerschaft gestützten Einfluß der letzteren wohl vermeiden, und nur das Interesse der Bürger an der Rathswahl heben, vor Allem aber ihnen eine Controle darüber an die Hand geben, daß in der That der von dem Senat aus den von Bürgern und Senatoren Vorgeschlagenen Erkorene der Würdigste und Tüchtigste sei, soweit hierüber eine Entscheidung überhaupt stattfinden kann.

Diese Umgestaltung fand nach dem Befreiungskriege statt, und man wird kaum widersprechen können, daß die seit jener Zeit vorgekommenen Wahlen die allgemeine Billigung erhalten haben, obschon es der Fall sein mochte, daß sich der Eine oder der Andere der Gewählten einer geringeren Popularität erfreute, als für die Mitglieder eines Collegiums nothwendig ist, das durch seine Persönlichkeiten in unserer jetzigen bewegungslustigen Zeit häufig mehr erreichen wird, als durch den besten Willen und die solideste und heilsamste Richtung.

Eine neue Verfassungsurkunde ist bis jetzt in Bremen nicht beliebt worden, obschon man mit großem Geräusch diese Angelegenheit im Jahre 1830 wieder aufgegriffen hat. Will man aufrichtig sein, so wird man zugeben, daß eben der Lärm, mit dem man die Verfassungsangelegenheit einleitete, die Ursache gewesen ist, daß kein Ziel erreicht wurde. Gefahr im Verzuge war nicht vorhanden. Die Gewohnheit, die bis dahin die Stelle der geschriebenen Verfassung er-

setzt hatte, enthielt nicht im Geringsten mit dem Freistaat unverträgliche, oder gar gefahrdrohende Zustände. Wollte man sie gegen eine „Charte" vertauschen, so bedurfte es dazu einer umfassenden Prüfung. Diese ließ sich nicht in ein paar Conventen bewerkstelligen; sie mußte vielmehr längere Zeit in Anspruch nehmen. Als aber die Verfassungscommission mit ihrem Entwurf im Jahre 1837 hervortrat, war der Rausch verraucht, der diese Angelegenheit veranlaßt hatte. Die ruhige praktische Erörterung derselben bot keine Unterhaltung, und man gestand am Ende ein, daß eine breite und detaillirte Reform der bremischen Verfassung kein wesentliches Erforderniß sei, daß man sich sogar bei der alten beruhigen könne.

Man ging also von einem Extrem zum andern über. Früher hatte man den Staat von Grund aus reformiren wollen, jetzt ließ man die Sache gänzlich ruhen. Gewiß, der Anlauf der Reformers ließ eine besonnene praktische Richtung nicht aufkommen. Der Senat, der sich nicht wohl auf die Emphase einer Bewegung verlassen konnte, die eigentlich nicht wußte, was sie wollte, mochte es auch für gelegen halten, sich hinter ein weitläuftiges Verfassungswerk zurückzuziehen, um Zeit zu gewinnen und dem liberalen Flusse ein Bett zu bereiten. Er konnte sich nicht wohl auf eine Bewegung verlassen, die mehr aus dem Jahre 1830 herrührte, als aus den Bedürfnissen Bremen's. Es war gewiß keine Gefahr im Verzuge vorhanden, wohl aber Gefahr in der Eile. Mit den Leidenschaften mochte der Rath nicht

unterhandeln; er hatte eine Verantwortlichkeit der Geschichte gegenüber. Von der Vergangenheit konnte er allerdings sagen: „daß es dem Senate mit einer zeitgemäßen Ausbildung unserer Verfassung und Verwaltung heiliger Ernst, dafür bürgt seine ganze öffentliche Wirksamkeit seit einer Reihe von Jahren, die Er dem richtenden Blicke der Mit- und Nachwelt ruhig unterwirft." Der Senat mußte also Bedenken tragen, die Zukunft über Nacht auf dem Papiere zu ordnen. Man brachte 6¼ Jahre damit zu, um es hinterher beim Alten zu lassen und von dem todten Worte wieder zum Leben zurückzukehren.

Hätten die Reformantragsteller nicht besser gethan, statt des Verfassungslärms, auf die Regulirung einzelner Gegenstände anzutragen, und die Mißstände, die sich vorfanden, zu beseitigen? In der That wollte man dergleichen in den Jahren 1824 und 1827; aber der Senat hatte damals leider nicht denselben Gesichtspunkt; und als er im Jahre 1830 Berathung und Regulirung einzelner Gegenstände verlangte, sagte die Bürgerschaft: Nein! Gewiß, es mußten hinlängliche Gründe vorhanden sein für dieses Nein! An ihrer Spitze aber stand sicherlich der Grund, daß in den bremischen Zuständen kein fressender Schaden vorhanden war. Die Weigerung der Bürgerschaft rechtfertigt übrigens zur Genüge das Bedenken des Senats, die zweite freie Stadt Deutschlands, die unter ihrer im Leben fußenden und sich mit dem Leben entwickelnden Verfassung

sehr glücklich geworden war, mit einer weitläuftigen papiernen Reform zu übereilen.

Man hat den Bürgermeister Smidt, der der Verfassungscommission präsidirte, dafür verantwortlich machen wollen, daß diese Angelegenheit zu keinem Ziele gelangt ist. Aber Bürgermeister Smidt ist ein eben so guter Patriot, wie Republikaner. Es gehört kein großer Scharfblick dazu, um einzusehen, daß die Grundgesetze der freien Stadt Bremen in der That eine Antiquität sind, wenn sie auch denen, die Bürger werden wollen, in einem Abdruck ihrer Originalsprache, die kein Mensch versteht, eingehändigt und in Bausch und Bogen von denselben beschworen werden. Also von diesen Gespenstern hat die sehr lebendige Freiheit Bremen's wenig zu fürchten. Derselben nun, die gar nicht krank ist, mit scharfen und durchgreifenden Medicamenten entgegenzutreten, oder sie gar dem Schweif der Zeitmode anzuhängen, mochte Bürgermeister Smidt nicht für sehr gerathen halten. Als durchbildeter Republikaner mußte er einsehen, daß die Freiheit am wenigsten zu Experimenten geeignet, und daß sie allenthalben, wo man sie solchen unterworfen habe, daran gestorben sei; als guter Patriot mußte er verhindern, daß man in specie mit der bremischen Freiheit Experimente versuche, da dieselbe nur eine Ausnahme von dem monarchischen Princip bildet, das die Basis deutscher Zustände ist, und im Uebrigen einen soliden Charakter bewahren muß, weil der Handel mit inneren Bewegungen und Zwistigkeiten nicht sehr verträglich ist. Wenn er also die Ursache war, daß man

mit Bedacht zu Werke ging, so war er gewiß nicht die Ursache, daß die Bürgerschaft hinterher das Werk aufgab.

Ich sagte, Bürgermeister Smidt ist ein eben so guter Patriot, wie Republikaner. Die erstere Eigenschaft ist durch seine Laufbahn und die wichtigen Thatsachen und selbst Ereignisse, die sich an dieselbe knüpfen, erwiesen. Wenn man ihn auch nicht auf Kosten des Senats erheben will, so wird der Senat doch am besten wissen, wie viel von der Wohlfahrt und wie viel mehr von der Zukunft Bremen's auf die Rechnung des Bürgermeisters Smidt geschrieben werden muß. Es ist nicht bloß der Geist des Jahrhunderts, der den „Hochedlen und Hochweisen" Rath Bremen's von jenen starren Formen befreit hat, die noch bis auf den heutigen Tag in Hamburg und Lübeck, wenn auch nicht in ihrer Ursprünglichkeit, doch als Ueberreste des Regiments fortdauern und durch die Prädicate „Hoch- und Wohlweisheit" zur Genüge bezeichnet werden; es ist nicht bloß der Geist des Jahrhunderts, der den „Bürgergehorsam" *) entfernt hat; es ist nicht bloß der Geist des Jahrhunderts, der alle officiellen Prädikate, die an eine gelehrte Aristokratie erinnern könnten, vernichtet und an einer Nivellirung der Stände in politischer Hinsicht gearbeitet hat. Es ist zum großen Theil der Geist des Bürgermeisters Smidt, der dazu mitgewirkt hat. Er trat nicht als Doctor utriusque juris, sondern mit einer philosophisch-publicistischen

---

*) Ein Gefängniß, das durch seinen Namen bezeichnet wird.

Bildung in den Senat ein, und wenn Einer dazu geeignet ist, den wahren Werth einer Republik zu begreifen und den vernünftigen Standpunkt Bremen's zu ermessen, so ist er es.

Auch bin ich überzeugt, daß es Niemanden leider ist als ihm, daß die Bürger noch bis auf den heutigen Tag zwei Grundgesetze beschwören müssen, die dem Leben der freien Hansestadt so fern liegen, und die so wenig mit dem Geiste einer Republik übereinstimmen; Niemanden leider als ihm, daß die Bürgerschaft sich nicht dazu hat verstehen wollen, auf Berathung einzelner Gegenstände einer Verfassungsreform einzugehen und vor Allem die Mitwirkung der Bürgerschaft zu den öffentlichen Angelegenheiten festzustellen; Niemanden leider als ihm, daß der günstige Zustand Bremen's die Bürgerschaft von dem öffentlichen Interesse mehr entfernt hält, als dem republikanischen Wesen dienlich ist.

Mit welchen Schwierigkeiten hat eben deshalb der Senat zu kämpfen, wenn es sich um Maßregeln handelt, die über die nächste Gegenwart hinausliegen! Die kleinen Privatinteressen sind nur geeignet, politische Vortheile mit der Elle zu messen, und die Anlegung von Bremerhafen, ein Werk, das nicht nur ein bedeutsames Moment in der bremischen Geschichte, sondern auch in der Geschichte des deutschen Handels bilden wird, hat die oberflächlichste Beurtheilung erfahren. Die größere Hälfte des Antheils an diesem Werke gebürt zweifelsohne dem Bürgermeister Smidt.

Die Hansestädte bedürfen in unserer Zeit der friedlichen Bewegung und der merkantilen und politischen Combinationen eines weltübersichtlichen und raschen Vertreters. Wäre Bürgermeister Smidt nicht ein so durchbildeter Republikaner, er würde einen etwaigen Mangel an bremischen Patriotismus leicht damit entschuldigen können, daß er ein deutscher Patriot sei. Er ist auch ein deutscher Patriot. Aber die bremische Freiheit möchte er diesem Patriotismus nicht zum Opfer bringen; daß die deutsche Nationalität lediglich auf Einheit der Eingangszölle beruhe, leuchtet ihm nicht ein. Er sieht die Nationalität Großbritanniens nicht durch einen verschiedenen Tarif gefährdet; er erkennt, daß die englischen Handelsinteressen mit der englischen Navigationsacte eng verbunden sind. Diese Ansicht wird sofort für das Leben benützt. Es ist sehr begreiflich, daß die freien Hansestädte, die die Freiheit des Handels im ausgedehntesten Sinne erklären, sich nicht dem Zollverein auf Discretion anschließen mögen. Die hohe Politik dieses Vereins kann nicht ihre Politik sein, wenn sie schon sonst eben so deutsche Sympathieen haben, wie die anderen Bundesstaaten. Sie befragen ihr (man wird sagen beschränktes) Freiheitsgefühl und ihre merkantilen Interessen, und beide rathen ihnen eine Controle ab, die ihnen gefährlich werden könnte. Kurz, der Bürgermeister Smidt glaubte, unbeschadet der deutschen Nationalität, einen Ausweg für die deutschen Handelsinteressen nachweisen zu können, und er versuchte, Deutschland zu einer allgemeinen Navigationsacte und zu einer deutschen Bundes-

flagge zu veranlassen, ein Ereigniß, das nicht nur die speciellen Interessen der Hansestädte sichern, sondern auch einen Verein in's Leben rufen würde, von dem sich auszuschließen kein deutscher Bundesstaat Grund hätte, indem eine Verschiedenheit des Einfuhrtarifs sehr wohl mit diesem Verein bestehen könnte.

Dieser Antrag der Hansestädte, als dessen Urheber er in den Zeitungen genannt worden ist, unterliegt freilich noch den Berathungen und Gutachten der Cabinette. Es mögen ihm auch noch momentane Hindernisse, z. B. specielle, mit ihm nicht sofort vereinbare Verträge einiger Bundesstaaten, entgegenstehen; aber eine Perspective hat er, und sogar eine sicherere Perspective als der Zollverein, dem beizutreten nicht nur die Hansestädte, sondern auch Hannover und namentlich Oesterreich auf längere, ungewisse Zeit verhindert sein werden. Was man gegen den Antrag der Hansestädte von Seiten des Zollvereins eingewendet hat, bestehet lediglich darin, daß seine Verwirklichung den Beitritt der Nordseestaaten und namentlich der Hansestädte unmöglich machen werde, weil dieselben durch ihn alle Vortheile erreichen würden, die ihnen wünschenswerth erscheinen. Dieser Vorwurf ist gewiß nicht sehr stichhaltig; er gibt zu einer Reihe von Fragen Veranlassung. Es fragt sich zunächst, werden die Vortheile eines allgemeinen Zollvereins größer sein, als diejenigen der von den Hansestädten vorgeschlagenen Vereinigung?

Vor allen Dingen wird man, um hierüber zu entscheiden, die Vorfrage beantworten müssen: Ist ein allgemeiner Zollverein in der That bald zu bewerk-

stelligen? Und wenn diese Frage verneinend ausfiele würden jene so modificirt werden müssen: Wird eine deutsche Schifffahrtsacte verschoben werden müssen bis zu einem allgemeinen deutschen Zollverein?

Ein allgemeiner deutscher Zollverein wird gewiß nicht sobald zu bewerkstelligen sein. Es sprechen in der That die materiellen Interessen und die Unmöglichkeit, dieselben um einen allgemeinen Tarif zu gruppiren, dagegen. So viel ist nun gewiß, daß eine deutsche Schifffahrtsacte dem allgemeinen Zollverein nur nützlich sein könnte; wäre sie ihm aber nützlich, so müßte er, sie vorfindend, dankbar sein, daß man ihn der deßfallsigen Mühe überhoben hätte: sie würde den fertigen Schlußstein dieses Vereins bilden.

Diejenigen, welche behaupten, daß eine deutsche Schifffahrtsacte die Nordsee-Staaten verhindern werde, dem deutschen Zollverein beizutreten, indem die letzteren durch dieselbe alle Vortheile erreichen würden, der sie zur Sicherung ihrer Schifffahrt und ihres Handels bedürften, mögen zunächst die Frage beantworten: ob der deutsche Zollverein in der That genügende Mittel in Händen haben wird, die Nordseestaaten und die beiden Mecklenburg ohne eine deutsche Schifffahrtsacte zum Beitirtt zu nöthigen? Wir zweifeln sehr. Alle diese Staaten haben mehr oder weniger gleiche Interessen, nicht beizutreten. Wie will man Einen derselben zu dem Standpunkt des Zollvereins heranziehen? Die deutchen Binnenstaaten konnte man durch die einheimische Industrie dem Zollverein zuwenden, aber der überseeische Handel der Nordseestaaten wird diesen Grund nicht anerkennen.

Die weitläuftige Erörterung dieser Frage gehört nicht hieher. Es sollte nur bewiesen werden, daß der Republikanismus eines Hansestådters einen höheren Gesichtspunkt haben muß, als der ist, welcher heut zu Tage in den Kaffeehäusern und Weinschenken von republikanischen Kannengießern aufgestellt wird, und daß derjenige die Freiheit der Hansestådte am besten begreift, welcher ihnen ihre großartigen Beziehungen zum Welthandel zu erhalten alle seine Kräfte anwendet, wenn er auch den kleinen Bestrebungen persönlicher Motive und Leidenschaften entgegenwirkt.

Die deutsche Schifffahrtsacte und die deutsche Bundesflagge, die sich früher oder später verwirklichen müssen, und wahrscheinlich einem allgemeinen deutschen Zollverein zuvorkommen werden — oder man müßte denn unter der Nationalität ausschließlich den letzteren verstehen und ihm jeden anderen Begriff unterordnen — werden den glorreichsten Momenten in der Geschichte der deutschen Hansa an die Seite zu setzen sein. Den Hansestådtern aber können sie den Beweis geben, daß die republikanische Celebrität nicht an diejenigen zu knüpfen ist, die z. B. darthun, ob dieser oder jener Beamter zu viel oder zu wenig zu thun habe, und dieser oder jener Senator zu alt für den Dienst sei, sondern an diejenigen, die das Wohl des Staats und die Freiheit der Republik vertreten, und zwar weniger durch große Worte, als durch große Handlungen.

Es ist nicht wahr, daß die Hansestådte in politischer Beziehung nicht über den Charakter der Reichsstådte hinausgeschritten seien, sie bieten eine so leben-

dige Entwickelung ihres Staatslebens, wie nur irgend größere Staaten. Die politische Kleinstädterei ist nicht selten allein in der Opposition anzutreffen, die den persönlichen Gesichtspunkt und häufig selbst eine boshafte Klatscherei zur Anlehnung ihrer Raisonnements und Angriffe macht.

Es liegt dem Schreiber dieses eine kleine Schrift An Bremen's gemeinen Mann vor, die von einem Mann verfaßt ist, den man nicht einer böswilligen Opposition zuzählen kann; im Gegentheil, der Verfasser ist Patriot, er meint es sicherlich mit seiner Vaterstadt gut, er hat die besten Absichten: aber was er mit seiner Brochure „An Bremen's gemeinen Mann" erreichen will, wird er selbst nicht wissen. Sie ist in Leipzig gedruckt worden und war also vor der bremischen Censur sicher. Der Titel klingt auch, als hätte der „gemeine Mann" besondere Aufschlüsse über die Reform und respective die Mängel bremischer Zustände zu erwarten. Aber er erhält in der That nur den Auszug aus einer Chronik und eine Rede, mit welcher der Verfasser auf dem Bürgerconvent vom 15. October 1830 auf eine Revision der Verfassung angetragen hat. Als der Bericht der Revisionscommission erschien, die in Folge des erwähnten Antrags angeordnet wurde, hat sich, so viel bekannt, der Antragsteller in dieser Angelegenheit wenigstens nicht vom sachlichen Standpunkt aus vernehmen lassen. Heißt das Reformiren? Heißt das Opposition? Die Rede des Antragstellers, die er dem „gemeinen Mann" in dem besagten Buche mittheilt, enthält allgemeine Anschuldigungen von „Uebereilun-

gen", „Geldvergeudungen", „geringer Offenherzigkeit und Freisinnigkeit der Staatsverhandlungen", „nicht gehöriger Repräsentation des Staats auf den Bürgerconventen", „zu hohen Gehalten der Beamten." Der „gemeine Mann" glaubt dergleichen Anschuldigungen auf's Wort; er wird von der Ansicht ausgehen, daß Bestechungen, Geldvergeudungen, Obscurantimus an der Tagesordnung seien; er wird dafür halten, daß selbst der Proletarier zum Convent zuzuziehen sei, und daß die Beamten auch ohne Gehalt ihre Geschäfte versehen können. Dieser Gesichtspunkt des „gemeinen Manns" ist ein sehr natürlicher, ein sehr menschlicher; aber der „gebildete Mann" muß bedenken, daß derselbe Gesichtspunkt ihm nicht eingeräumt werden kann. Er hat Gelegenheit gehabt, sich zu unterrichten, er hat die verschiedenen gesellschaftlichen Kreise kennen lernen, er weiß, daß gerade in Republiken allgemeine Beschuldigungen nie dem Staatswohle dienen können, indem sie nur die Masse aufreizen, während die Urtheilsfähigen keine Gelegenheit finden, sich mit ihnen zu beschäftigen.

Der Verfasser will dergleichen sicherlich nicht; aber was soll man über seine Anschuldigungen urtheilen, wenn er im Jahre 1843 eine Rede drucken läßt, die er im Jahre 1830 im Bürgerconvent gehalten hat, und zu gleicher Zeit erklärt, daß ein Revisionsbericht der Verfassung, der im Jahre 1837, in Folge eben jener Rede erstattet wurde, von der bremischen Bürgerschaft theilnahmlos entgegengenommen worden ist? Würde sich denn die bremische Bürgerschaft

mit einem nichtssagenden Bericht beruhigt haben, würde sie, die im Jahre 1830 den Worten des Verfassers rauschenden Beifall spendete, im Jahre 1837 ihrer bereits so ganz und gar uneingedenk gewesen sein, daß sie auf alle ferneren Schritte in der Verfassungsangelegenheit verzichtete, wenn sie mittlerweile nicht überlegter geworden wäre? Gewiß, man hat erkannt, daß keine Gefahr im Verzuge vorhanden war, und daß man sich vom Rausche des Jahres 1830 hatte hinreißen lassen. Als man nüchtern geworden war, ging man leider *) zu dem entgegengesetzten Extrem über, nämlich zu dem, die Berathungen von beinahe sieben Jahren und das Resultat derselben gänzlich ruhen zu lassen. Aber dieser Stillstand kann am wenigsten der Regierung zur Last gelegt werden; der Senat hatte das größte Interesse, eine Reform auf praktischem Wege festzustellen, um der häufig seichten Reformtheorieen, die ihn nur geniren konnten, überhoben zu werden. Er war es, der nunmehr vor Allem eine gehörige Repräsentation des Staats auf dem Bürgerconvente geordnet sehen wollte. Wem konnte mehr an einer solchen Repräsentation liegen, als ihm? Was war billiger, als diese Frage zuerst zu ordnen, wenn der Staat in der That nicht gehörig auf dem „Convente" repräsentirt war? Bevor man zu anderen Einrichtungen schritt, war gewiß diese unerläßlich. Man

*) Das Leider bezieht sich weniger auf das Resultat, als auf die Lässigkeit der Bürger. Die Freiheit haben die Bremer, wenn sie dieselbe auch nicht erklären können.

würde sonst von jenen behauptet haben, sie seien unter der alten Bevormundung entstanden.

Gewiß, der Senat ist durch diese Wendung der Dinge gegen alle künftigen Vorwürfe des Stillstandes sichergestellt worden, wenn es anders in einem Staate, der ganz und gar auf den Gemeinsinn der Bürger und republikanisches Leben im demokratischen Sinne angewiesen ist, einen Stillstand geben kann, und hier nicht vielmehr die stete Entwickelung im Geiste des Jahrhunderts, auch wenn sie nicht in bestimmte Kapitel und Paragraphen einer geschriebenen Verfassung gebracht wird, eine nothwendige Bedingung der Existenz des Staats ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Competenzsumme des Lübecker Senats kaum 30,000 Thaler beträgt. Die des Bremer Senats beträgt 67,780 Thlr. Gold. Der Senat besteht aus 24 Senatoren und 4 Bürgermeistern. Die beiden Syndiken sind de senatu. Diese Zahl wird beweisen, daß die bremische Regierung und Justiz — denn sämmtliche Behörden und Dykasterien bestehen aus Senatoren — eine sehr wohlfeile ist. Sie noch wohlfeiler zu machen, oder zu einem ausschließlichen Ehrenamte, hieße offenbar, die Geldaristokratie vor den Befähigten begünstigen; ja eine solche Einrichtung würde unmöglich sein, da Bremen keine Aristokratie besitzt und die Glücksumstände der Bürger allen Wechselfällen unterworfen sind, die da nothwendig eintreten müssen, wo das Eigenthum Einzelner nicht durch Privilegien und Vorrechte geschützt wird.

Die Senatsstellen werden daher auch in Bremen vorzugsweise als Ehrenstellen angesehen. Sinecuren sind sie nicht. Wenn ausnahmsweise ein Senator im Dienste so grau wird, daß sein Gehalt den Charakter einer Pension annimmt, so trifft den Staat durch dieses Verhältniß gewiß kein Nachtheil, vielmehr werden die Geschäfte der anderen Senatoren nur durch dasselbe vermehrt werden, denn diese müssen hier aushelfen. Ein solcher Fall tritt aber selten ein, am wenigsten unter den rechtsgelehrten Senatoren, die die Mehrzahl bilden, und es würde gewiß nicht ersprießlich sein, wollte man ihm vorsehen, oder erhielt auch nur der Senat das Recht, dem vorkommenden Fall durch Pensionirung des Betreffenden zu begegnen. Der Charakter eines Ehrenamts würde solcherweise natürlich verloren gehen und dem Charakter eines Staatsdieners Platz machen.

Bremen allein hat eine bedeutende Mehrzahl rechtsgelehrter Senatoren. Im lübeckischen Senat bilden die Kaufleute die Majorität; im hamburgischen ist das Verhältniß gleich. Jede Hansestadt mag ihre besonderen Gründe für diese Einrichtung haben; aber man wird kaum widersprechen können, daß es nicht rathsam ist, die gelehrten Bestandtheile als ein Accessorium zu betrachten. Freilich bilden die kaufmännischen Interessen den Mittelpunkt einer Handelsrepublik; aber die Kaufleute werden nicht immer zu einem höheren Gesichtspunkt einer Handelsrepublik geeignet sein. Ihnen ist die Gegenwart zu bedeutsam, als daß sie ohne Vorurtheil und Rücksicht in die Zukunft blicken könnten. Ihre Interessen

stehen ihnen nicht selten höher, als die des Staats. Ich spreche hier natürlich von dem durchschnittlichen Gesichtspunkte des kaufmännischen Publikums und füge gern hinzu, daß es unter demselben die besten Patrioten gibt, Patrioten, die ihren Ruf mit den größten Opfern bewährt haben. Daß sich aber der Gelehrte (von Theoretikern kann hier natürlich nicht die Rede sein) freier, rücksichtsloser und selbstloser bewegen wird, ist so klar, als seine Interessen nicht leicht mit denen des Staats in Widerspruch gerathen werden; dazu kömmt der Standpunkt höherer Bildung und eines durch Studien und Menschenkenntniß gereiften Ueberblicks. Wollte man dagegen annehmen, daß die gelehrte Majorität im Senate einer Handelsrepublik den Handelsinteressen nicht diejenigen Sympathieen widmen würde, die dieselben von einer kaufmännischen Majorität erwarten dürfen, so hieße das an dem gesunden Menschenverstand jener zweifeln und die nothwendige Richtung der executiven und administrativen Gewalt verkennen. Nur sollte man sich hüten, unter Gelehrte lediglich, oder auch nur vorzüglich **Doctores utriusque juris** zu verstehen, obschon zugegeben werden muß, daß wiederum die Majorität dieser **Doctores** in den Senaten der freien Hansestädte eine Bildung besitzt, die über das **fiat justitia et pereat mundus** hinaus ist. Ein Advokatenregiment ist sicherlich keine Wohlthat für einen Freistaat, am wenigsten nun aber gar ein Regiment aus römischen Advokaten, die in inniger Beziehung zu den Prozessen stehen mögen, die sie führen, aber selten in inniger Beziehung

zu dem Leben und den Entwickelungsgang einer freien Hansestadt. Daß durch den Verfassungsbericht, wie er nun einstweilen in Gott ruhet, namentlich den Gelehrten überhaupt eine bestimmte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt wurde, indem zwölf derselben, unter denen nur die Hälfte aus Rechtsgelehrten bestehen mußte, den „bürgerlichen Ausschuß“ zu bilden berufen waren, spricht sicherlich sehr für den guten Willen der Verfassungscommission und für die tüchtige Tendenz ihrer Wirksamkeit. Wie der Bürgerconvent jetzt beschaffen ist, können ihn die Gelehrten auch besuchen, aber sie werden hier in der Masse kaum einen moralischen Einfluß erlangen können, da sie sich in ihr verlieren.

Könnte man die Justiz von der Administration trennen, so würde allerdings die Jurisprudenz als solche bei den Rathswahlen bei weitem nicht so sehr in Betracht kommen, wie es augenblicklich der Fall ist und sein muß. Weil alle Gerichte, von der Polizei bis zum Obergerichte, mit Juristen besetzt werden müssen, so muß auch der Senat vorzugsweise auf Juristen Rücksicht nehmen.

Die Trenung der Justiz von der Administration ist ein Lieblingskapitel der hanseständtischen Reformers; sie hat in der That zu viel für sich, als daß man ihnen nicht in der Hauptsache Recht geben sollte. Aber diese Trennung klingt großartiger, als sie in dem kleinen Raume einer Hansestadt ist. Zuerst würde sie bei weitem kostspieliger sein, da eine Verminderung des Senatspersonals, als Regierungsbehörde, aus Rück-

sichten gegen eine Oligarchie nicht rathsam sein möchte. Sodann ist, abgesehen von der tüchtigen Gesinnung des Senats, eine öffentliche Ungerechtigkeit der Senatoren-Richter nicht leicht zu erwarten, da sie nicht nur unter Controle der öffentlichen Meinung stehen, sondern auch das Oberappellationsgericht zu Lübeck höchste Instanz ist. Indeß sicher ist man gewiß nicht gegen eine Ungerechtigkeit, da die Senatoren aller Hansestädte Menschen sind und man sie zunächst bei sich selbst zu verklagen genöthigt ist; auch der Senat, als Regierungsbehörde, Eingriffe vornehmen kann, die der Senat als Justizbehörde nicht als solche anerkennen wird. Gewiß, dieses Verhältniß ist kein republikanisches. Wenn daher in dem bremischen Verfassungsentwurf bestimmt wurde, daß der Senat gesetzlich dem Staate verantwortlich sein solle, so war eine solche Bestimmung gewiß sehr am Orte uud um so wünschenswerther, als in der That zur Zeit noch der Senat ohne eine solche gesetzliche Verantwortlichkeit, vielmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes „vollmächtig" und nur durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse beschränkt ist.

Ein zweiter Nachtheil der vereinten Administration und Justiz ist sicherlich der, daß die letztere nicht die nöthigen Reformen erhält. Die Senate werden zum Theil aus den Advokaten rekrutirt, und wenn die rechtsgelehrten Senatoren nicht eben sehr vorurtheilsfrei sind, so werden sie Rücksichten nehmen auf das römische Recht, unter dessen Schutze sie zur Theilnahme an der Regierung herangereift sind, und Rück-

sichten auf den ordo advocatorum, dem sie einst angehörten, ja selbst Rücksichten auf die Verwandten, die noch diesem ordo angehören. Es ist bemerkenswerth, daß die Verzögerungen und Verlängerungen der hanseestädtischen Processe weit mehr an den Advocaten liegen, als an den Richtern. Jene begehren häufig eine Fristverlängerung nach der anderen, während diese sehr bald mit dem Urtheile fertig sind. Könnte man aber in den Hansestädten die Processe von den Advocaten emancipiren, man würde dadurch sicherlich auch den Staat von ihnen emancipiren. Wie viele gibt es nicht unter ihnen, die die Opposition gegen den Senat als eine Art Geschäft betreiben, um sich eine gute Stelle zu verschaffen. Die Bürgerschaft hilft ihnen treulich dazu, weil sie der Ansicht ist, jene Herren verstünden sich besser auf das Interesse des Staats als sie, da sie sich doch nur besser auf das auf Universitäten erlernte Staatsrecht verstehen.

Die Einführung von Handelsgerichten wäre allerdings ein Schritt zum Ziele; aber der schleppende Gerichtsgang, die bedeutenden Proceß- und Curatelkosten, so wie endlich die Einmischung der Advocaten, wo es sich nur um eine Rechtssprechung handelt, ja selbst in die Bagatellen, wo die Advocaturkosten bald den Werth des streitigen Gegenstandes übersteigen, müßten vermieden werden.

Ich komme wieder auf die oben genannte Brochure „An den gemeinen Mann“ zurück. Ich will beweisen, daß selbst redliche Männer nicht der Reform dienlich sein werden, wenn sie nicht klar sehen, oder wenigstens

den Wald vor Bäumen nicht. Wer in Verfassungsangelegenheiten nur allgemeine Beschuldigungen anführt und 13 Jahre hinterher zugibt, daß die Bürgerschaft, nicht gezwungen, sondern vielmehr freiwillig von der Bewegung, die jene allgemeinen Beschuldigungen unterstützten, abgelassen habe, sie, die doch gewiß am meisten dabei interessirt war, zum Ziele zu gelangen, der wird kaum dem Vorwurf eines falschen republikanischen Pathos entgehen können, wenn er dieses Geständniß mit den Worten ablegt: „Schrecklich war die Gleichgültigkeit, womit der Bericht aufgenommen ward. Wann und durch welches Ereigniß die Schlafenden neu erweckt, die Erstarrten neu erwärmt werden dürften — das ist eine Frage, die der schwache Sterbliche nicht zu lösen vermag — im Buche des Allweisen, Unerforschlichen stets geschrieben."

Klingt das nicht, als sei die Gleichgültigkeit der Bremer Bürgerschaft ein Werk der Tyrannei! Was hat man denn gethan, um die conventsfähigen Bürger so gleichgültig zu machen? Man hat sie ersucht, die Freiheit zu definiren und über diese Definition, zu welcher man über 6 Jahre Zeit gebraucht hatte, haben die conventsfähigen Bürger sich verlaufen. Das ist keine schreckliche Gleichgültigkeit; das ist nur ein Zeichen, daß die Freiheit sich wohler befindet, als man im Jahre 1830 behauptete. Das ist der sicherste Beweis, daß man die Freiheit besitzen, erhalten, aber nicht definiren kann. Ja, die bremische Freiheit ist in der That bedeutender, als die Auslegung, die man sich von Zeit zu Zeit mit ihr erlaubt hat. Man hat sie

im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert in das Prokrustesbett sehr engherziger Auslegungen gezwängt, aber sie ist darüber hinausgewachsen, weil der Senat bewies, daß er selbst nicht das Prokrustesbett der Verfassung war, und er war es nicht, weil er es nicht sein konnte, weil er die freie Gemeinheit der Bürger über Tafel und Buch und die Neue Eintracht setzen mußte. Besonderer Ereignisse wird es deshalb nicht bedürfen, um die „Schlafenden“ zu erwecken, die „Erstarrten“ zu wärmen. Wer schläft denn überhaupt in den Hansestädten? Wer ist denn dort erstarrt? Die Hansestädte besitzen im Jahre 1843 die bedeutendste Kauffahrtheiflotte nach England und Amerika; Bremen nimmt in dieser Hinsicht unter ihnen die erste Stelle ein. Sollen denn in unserem Jahrhundert Worte mehr gelten, als Thaten? Gewiß, man thut Unrecht, wenn man den ehrenvollen Standpunkt der Hansestädte verkennen will; sie waren vom Geschichtsstyl zum Chronikenstyl heruntergekommen; aber in diesem Augenblick vermitteln sie Deutschland mit dem Welthandel, und zwar durchaus nicht in so kleiner Weise und in so egoistischem Krämerinteresse, wie man solches behaupten will, sondern vielmehr von einem ganz nationalen Standpunkte aus.

Ich werde hierauf zurückkommen. Wenn aber die Stellung der Hansestädte nach außen hin eine so bedeutsame ist, so können namentlich die bremischen Verhältnisse im Innern nicht so traurig sein, wie man nach solchen Redensarten, wie die obige, vermuthen möchte. Aber solche Redensarten fallen dem

gemeinen Mann auf's Ohr, und deshalb sollte ein so patriotischer Bürger, wie der Verfasser der genannten Schrift offenbar einer ist, sich mit ihnen vorsehen. Wenn er für eine verständige und leidenschaftlose Discussion des Verfassungsentwurfs Sorge getragen hätte, so würde auf solchem Wege, der Entwurf möchte nun angenommen oder verworfen worden sein, jedenfalls ein praktisches Resultat erreicht worden sein. Ein Klagelied nützt dem „gemeinen Mann" nicht; derselbe will geholfen sein. Und ist er denn in Bremen in der That schlecht daran? Kränkelt er an hohen Steuern, an Verdienstlosigkeit, an Kummer und Elend? Gewiß nicht; aber er soll auch — so scheint es der Verfasser zu wollen — an den **rebus publicis** Theil nehmen. Wer könnte etwas dagegen haben? Jeder verfassungsmäßigen Theilnahme am Staate wird indeß in der Regel ein bestimmtes materielles Interesse an demselben zum Grunde gelegt, und das Erforderniß eines Vermögens von 3000 ℛ︁ scheint mir nicht unbedingt eine Härte zu enthalten. In welcher europäischen Verfassung wäre denn nicht die Theilnahme am Staate an Grundbesitz oder Vermögen geknüpft. Zudem wollte ja der Verfassungsentwurf die Theilnahme der Bürger am Staate bestimmt reguliren. Weshalb ist man nicht auf ihn eingegangen? Jene Schrift sagt, er habe die gleichgültige Aufnahme verdient. In Verfassungsangelegenheiten aber läßt sich keine Gleichgültigkeit rechtfertigen; sie ist auch unnatürlich, und die Gleichgültigkeit der Bremer kann nicht als solche, sondern nur

als eine stillschweigende Erklärung verstanden werden, daß in einem kleinen Freistaat die lebendige Freiheit der geschriebenen vorzuziehen sei. Und gewiß, man wird kaum umhin können, zuzugeben, daß es beinahe unmöglich ist, gerade die Freiheit von Handelsrepubliken in sorgfältig bemessene Kapitel und Paragraphen zu bringen. In den Hansestädten beruhet sie zum großen Theil auf Gewohnheiten, und die geschriebenen Vereinbarungen, die sich daselbst vorfinden, sind entweder nur Beschränkungen der Freiheit, wenn dieselbe auf Kosten der Gemeinheit einmal die Schranken zu durchbrechen suchte, oder Beschränkungen einzelner Corporationen oder Stände, wenn diese gleichfalls auf Kosten der Gemeinheit und in ihrem Interesse die Freiheit zu beengen suchten. Wo nicht Noth vorhanden war, hat man nie zu einer speciellen Definition der Freiheit seine Zuflucht genommen, und wo man eine solche Definition bei Seite setzte, hat man eingesehen, daß keine Noth vorhanden war.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß die Senate der freien Städte nicht den Begriff einer von der Bürgerschaft getrennten Corporation an sich tragen. Weder geschichtlich noch verfassungsmäßig wird diese Voraussetzung gerechtfertigt. Wenn solches aber nicht der Fall ist, so thut man sehr Unrecht, den Senat von vorne herein als eine Opposition zu behandeln. Dieser schiefe Gesichtspunkt beurtheilt natürlich alle Absichten und Handlungen dieses Collegs zunächst als solche, die nicht dem Interesse des Staats gelten, sondern dem des Collegs; ja selbst die Concessionen, die

dasselbe der Bürgerschaft gewährt, werden von der letzteren nur als solche betrachtet werden, die der Senat als das kleinere Uebel wähle, um dem größeren zu entgehen.

Auf diese Weise nun wird sich eine unfruchtbare Polemik herausstellen, während von dem vernünftigen Standpunkte gegenseitigen Vertrauens aus wirksame Reformen veranlaßt werden können.

Ich gebe gern zu, daß das letztere auch nicht immer im Senate vorhanden ist, aber man muß bedenken, daß seine Verantwortlichkeit eine größere ist, als die der Bürgerschaft, oder gar einzelner Bürger; und nicht minder, daß das Mißtrauen des Senats nicht selten durch eine hartnäckige und häufig auch persönliche Opposition hervorgerufen wird. Einer Opposition als solchen wird man in einer Handelsrepublik, die sich nicht um unfruchtbare Streitigkeiten bewegen kann, den kräftigsten Nachdruck entgegensetzen müssen.

Vor allen Dingen werden die Bürger der Hansestädte, wenn sie Reformen wollen, das Bewußtsein dieser Reformen haben müssen. Sie müssen, um dieses Bewußtsein zu erlangen, klar im Staate sehen. Nun gibt es aber durchaus nicht sehr viele Hansestädter, von denen man das letztere behaupten könnte; im Gegentheile die Meisten sehen gar nicht klar in den öffentlichen Angelegenheiten, weil ihre Privatinteressen sie nicht zu dieser Einsicht kommen lassen: sie beschäftigen sich Jahr aus Jahr ein fast ausschließlich mit dem „Geschäfte.“ Sobald sich die Ge-

legenheit darbietet, wird man demungeachtet viele derselben auf der Seite der Reform finden. Daß sie nicht das Bewußtsein der letzteren haben können, ist gewiß; sie folgen der gegebenen Richtung aus Unbehaglichkeit, Persönlichkeit, Leidenschaftlichkeit, und, im besseren Falle, im Gefühle der Ahnung, es möge nicht Alles so, wie es ist, zum Besten sein.

Dieses Gefühl, das in Lübeck bei Gelegenheit von angeblich schlecht gelieferten Montirungsstücken, in Hamburg bei Gelegenheit des Brandes von 1842 und in Bremen im Jahre 1830 auf Reform drang, darf allerdings nicht mit den begründeten Reformanträgen verwechselt werden, die bei denselben Gelegenheiten in der Presse, oder auch selbst in den gesetzlichen Discussionen zum Vorschein gekommen sind. Die letzteren werden überall in Erwägung gezogen werden müssen, und zwar um so mehr, als man diejenigen, die sie stellen, des Besseren überzeugen, oder, wenn sie das Bessere rathen, ihren Rath zur That erheben kann; jenes Gefühl aber, das keinen Anhaltspunkt bietet und das eben, weil es in's Unbestimmte ausschweift, leicht zu Extremen und Forderungen greifen wird, die auf keiner vernünftigen Abwägung republikanischer Interessen beruhen, muß der Natur der Sache nach unberücksichtigt bleiben; und doch hat gerade dasselbe die Prätension, vor Allem berücksichtigt zu werden, denn es ist der Ausdruck der Masse, die da spricht: „So kann es nicht bleiben; es muß anders werden.“

Um dieses Gefühl der Reform zum Bewußtsein der Reform zu erheben, könnte natürlich nichts dienlicher sein, als eine in inneren Angelegenheiten freie Presse. Wenn einer solchen keine auswärtigen Hindernisse entgegenstehen, so würde sie auch die Verschleppung der Discussion einheimischer Angelegenheiten in die auswärtige Presse verhüten; vor Allem aber würde sie die politische Bildung fördern, die einer Republik unerläßlich ist. Möglich, daß sie der Regierung, den Beamten, der Verwaltung und selbst einzelnen Privaten Unbequemlichkeiten verursachen würde; aber es würde auch eben nur bei diesen Unbequemlichkeiten bleiben, denn gegen Verläumdungen und Böswilligkeiten würde eine prompte Justiz schützen; und daß Witz, ja selbst Geist nicht das sachliche Interesse untergraben werden, dafür bürgt gewiß der praktische Sinn der Hansestädter, die, als geborene und erzogene Kaufleute, keinen subjectiven Einflüssen erliegen. Die Discussion öffentlicher Angelegenheiten würde, im Falle einer freien Presse, eine Ehrensache sein, und alle gehässigen Insinuationen, die sich jetzt aus den Hansestädten in die umherliegenden Winkelpressen flüchten, würden bedeutend an Einfluß verlieren, weil sie den Schein der Wahrheit nicht mehr für sich haben würden, der ihnen, wie die Dinge jetzt stehen, kaum durch ein richterliches Erkenntniß entzogen wird.

Diese Gehässigkeiten erscheinen nämlich stets im Gewande des unterdrückten Rechts, und das ungereimteste Zeug erhält einen verständigen, ja selbst einen

Anstrich von Wichtigkeit, weil es die Censur von Bremen, Lübeck und Hamburg nicht passirt hat, sondern die von irgend einem anderen Bundesstaat. Freilich können sich auch die Hansestädte auf die Carlsbader Beschlüsse berufen; aber die Reclamationen dieser kleinen Republiken haben nicht den Erfolg, den bedeutende Staaten mit ihnen verbinden können. Man freut sich auch wohl in monarchischen Staaten, wenn republikanische Behörden durch die Freiheit der Presse in Verlegenheit gerathen.

Ich sagte, die letzteren könnten höchstens durch eine freie Presse hinsichts einheimischer Angelegenheiten Unbequemlichkeiten erfahren; aber dieselben würden durch die große Bequemlichkeit compensirt werden, die nothwendig mit der politischen Bildung der Masse verbunden ist. Der Mangel an politischer Bildung der Masse verursacht den hansestädtischen Behörden die größte Unbequemlichkeit, denn sie müssen mit dieser Masse regieren: dieselbe bildet mit ihnen die Souveraineität.

Freilich wohl erhalten die „erbgesessene Bürgerschaft", die „schoßpflichtigen Bürger" und die „bürgerlichen Collegien" durch ihre Theilnahme an dem Staate einigen Begriff von dem letzteren, aber eine politische Durchbildung findet nicht statt, und ein plötzlicher allgemeiner und häufig sehr unbegründeter Angriff in den Berathungen des Senats mit der Bürgerschaft setzt den Senat in eine weit größere Verlegenheit, als solches eine detaillirte und mit hinlänglichen Gründen

agirende Opposition in der freien Presse thun würde. Die letztere würde auch verhindern, daß der Senat mit oberflächlichen oder bloß von persönlicher Leidenschaft getriebenen Gegnern zu streiten hätte, sie würde manchen Brutus, der aus Eitelkeit oder aus Unverstand mit Reformanträgen drängt, auf seinen Standpunkt zurückführen, und, wenn eine verständige Oeffentlichkeit der Discussionen des Raths und der Bürgerschaft mit ihnen verbunden würde, überhaupt nicht minder eine Controle über kleinstädtische Bewegungslust, als über unvernünftige Stabilität halten. Da aber die letztere in den Hansestädten der Lage der Sache nach auf die Dauer sich vor den Ereignissen nicht wird halten können, da sie allerdings auch ohne freie Presse von dem Jahrhundert über den Haufen geworfen werden wird, so würde eine freie Presse in den inneren Angelegenheiten der Hansestädte zunächst fast nothwendig der conservativen Richtung dienlich sein. Wer möchte sich zum Partisan einer blinden und eben deshalb auf keinen Ruhm zählen könnenden Opposition machen? Denn wenn man dafür hält, es sei dem Ehrgeize und der Negation, als solchen, ein so geräumiges Terrain eingeräumt, wie z. B. der Opposition in Frankreich, so verkennt man die Stellung und die Zustände der Hansestädte. Was aber eine scharfsichtige und kräftige Opposition betrifft, so würde sie den oppositionellen Charakter bald aufgeben müssen, denn es ist gewiß, daß die Majorität im Staate, der Senat mit eingeschlossen, nie daran denken wird, Reformen zu verweigern, die sich als dienliche und zweckmäßige er-

weisen: einer eigentlichen Opposition würde daher der ministerielle Gegensatz fehlen.

Die Carlsbader Beschlüsse und die Bundescensur werden allerdings gegen eine freie Presse der Hansestädte citirt werden; aber es ist klar, daß man durch sie der Besprechung innerer Angelegenheiten keinen Zwang hat anthun wollen. Die freien Städte Deutschlands sind eine Ausnahme; aber die nothwendigen Folgen dieser Ausnahme, die selbst mit der beschränktesten Auslegung derselben verbunden sein werden, können nicht von ihr getrennt werden. Eine Republik ohne Selbstbewußtsein ist keine Republik. Was aber die Carlsbader Beschlüsse und die Bundescensur betrifft, so sollen sie eben nur den Bund schützen, nicht aber in die Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten eingreifen.

Die Relaxationen und die freisinnige Censur, die man der hansestädtischen Presse gewährt, sind schon aus dem Grunde nicht Ersatz für Preßfreiheit, weil der Schriftsteller in dem Gefühle schreibt, daß Geist und Worte überwacht und controlirt werden. Auch hat der Leser das unheimliche, einer loyalen Discussion so wenig ersprießliche Vorurtheil, daß der Regierung unangenehme Thatsachen oder Raisonnements das Imprimatur nicht erhalten werden und daß die Wahrheit sich doch nur innerhalb gewisser Schranken Luft machen könne. Wenn man nun in der That die Censur hinsichts der inneren Angelegenheiten beinahe nur als eine Form und im Uebrigen als einen Schutz gegen grobe Persönlichkeiten betrachtet, sie aber

außerdem in den engsten Grenzen hält, wie solches namentlich aus den der Besprechung der inneren Angelegenheiten vorzugsweise gewidmeten patriotischen Blättern Hamburg's und Lübeck's zu ersehen ist, so thäte man gewiß klug, noch einen Schritt weiter zu gehen und sich mit dem guten Ruf einer freien Presse die politischen Vortheile zu verschaffen, die selbst der freisinnigsten Censur gegenüber unmöglich sind. Wenn man das Wesen aufgegeben hat, wozu an die Form halten?

Um wieder auf Bremen zurückzukommen, so sind dort allerdings seit 1815 wirksame Reformen in's Leben getreten, die die mehrfach angeführte Antwort des Senats, daß die Vergangenheit Zeugniß gebe, wie viel ihm an einer fortschreitenden Entwickelung der Verfassung gelegen sei, rechtfertigen.

Bedeutende Mängel kommen hier nicht einmal in der Justiz vor. Das richterliche Personal betreffend, so muß bemerkt werden, daß unter den vierundzwanzig Senatoren nur sieben kaufmännische, die anderen aber Juristen, und daß die vier Bürgermeister in der Regel sämmtlich Juristen sind. Somit ist für die Besetzung der Gerichte, mit Ausschluß des Obergerichts und der Aemter Vegesack und Bremerhafen, die nicht mit Senatoren besetzt werden, hinlängliches Personal vorhanden, was auch durch die gerichtlichen Erkenntnisse dargethan wird, die sämmtlich mit Entscheidungsgründen versehen werden, und zwar die obergerichtlichen mit solchen, die als der Höhepunkt der bremischen Advocaten angesehen werden können und auch von denselben

für künftige Fälle sehr berücksichtigt und gesammelt werden, um der Bildung einer festen Gerichtspraxis an die Hand zu gehen. Eine Gerichtsordnung und eine Advocatentaxe, Examen der zur Sachführung bei den bremischen Gerichten zuzulassenden Rechtsgelehrten durch das Oberappellationsgericht zu Lübeck, Verschmelzung der gerichtlichen Advocatur und Procuratur, Trennung des Notariats von der Advocatur sind Maßregeln die zur Regulirung und Vereinfachung des Justizwesens gewiß sehr dienlich gewesen sind.

In dieser Hinsicht ist also Bremen den beiden anderen Hansestädten, namentlich aber Hamburg, vorangegangen. Jeder Hamburger, der nach zurückgelegten Studien mit einem juristischen Doctor- oder Licentiatendiplom versehen, die Immatriculation als Advocat begehrt, erhält sie. Nur die Nichtgraduirten müssen sich einem Examen beim Obergerichte unterwerfen. Eine Advocatentaxe gibt es in Hamburg nicht. Neben den procuratores judiciales (die auf halbjährige Kündigung stehen und die allein befugt sind, die gerichtlichen Termine beim Nieder- und Obergerichte abzuhalten) befinden sich procuratores extrajudiciales ohne rechtsgelehrte Bildung, die selbst in Bagatellen plaidiren. Da in dem Hamburger Senate, aus 24 Senatoren und 4 Bürgermeistern, nur die Hälfte, nämlich 11 Senatoren und 3 Bürgermeister graduirte Juristen sind, so sieht sich das aus Senatoren bestehende Obergericht häufig mit Arbeiten belastet, zumal da nur vier Obergerichtsräthe und der Präsident Gelehrte sind, die vier übrigen Oberrichter aber Kauf-

leute. Confirmatorische Erkenntnisse des Obergerichts werden daher nie mit Entscheidungsgründen versehen. Neben dem Nieder- und Handelsgericht, deren Personal freilich nicht aus Senatoren besteht, und somit die erste Instanz von der Administration trennt, hat man Präturen, Amtsgerichte und Landdielen, aus Senatoren, eine Einrichtung, die den eben bemerklich gemachten Vorzug wieder beeinträchtigt, indem sie in vielen Sachen die erste Instanz der Administration läßt. Kurz, die Justiz in Hamburg ist gewiß sehr mannigfaltig und bunt in Vergleich mit der bremischen, und von erst neuerlich eingerissenen Mängeln in der letzteren kann um so weniger die Rede sein, als ja eben die Reform der bremischen Justiz 1815 begonnen hat, und als vielfache Thatsachen beweisen, daß man mit der fortwährenden Ausbildung derselben beschäftigt ist. Nichtsdestoweniger läßt sich die in der Schrift „An Bremen's gemeinen Mann" veröffentliche Conventsrede über das bremische Justizwesen in der angegebenen Weise aus: es seien „seit einigen Jahren in der Justiz Mängel eingerissen." Diese allgemeine Anklage konnte den bremischen Senat im Jahre 1830 in Verlegenheit setzen; hätte man eine freie Presse gehabt, so würde sie schwerlich haben erwiesen werden können; bei obwaltender Censur erläßt der große Haufen bekanntlich der Opposition solche Beweise.

Hamburg betreffend, so ist die Reform der Verfassung dort nach dem großen Brande zur Sprache gekommen. Man discutirt diese Angelegenheit bis auf

den heutigen Tag. Wesentliches ist bis dahin bei dieser Discussion nicht herausgekommen; indeß hat sich der Senat entschlossen, der Bürgerschaft seine Anträge, die früher erst auf dem Convente eröffnet wurden, vor demselben mitzutheilen, ein Beweis, daß jener den Reformen, deren praktischer Nutzen und deren Gerechtigkeit jedem Auge einleuchtet, nicht zuwider ist. Die bisherige Weise, in welcher die Initiative des Senats geübt wurde, war offenbar auf eine Ueberrumpelung der Bürgerschaft eingerichtet.

Auch die Verfassung Hamburg's hat sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet. Der Receß von 1410 ist das erste geschriebene Uebereinkommen zwischen Rath und Bürgerschaft. Diesem Receß schlossen sich andere ergänzende an. Erst zu Anfange des vorigen Jahrhunderts erhielt die hamburgische Verfassung durch die vier Grundgesetze eine festere Basis.

Am 27. Mai 1814 trug der hamburgische Senat bei der Bürgerschaft auf eine Deputation aus ihrer Mitte von zwanzig Mitgliedern an, um sich mit ihm über die Wiederherstellung der Ordnung in der Staatsverwaltung zu berathen.

Die Bürgerschaft willfahrte dem Senatsantrage und ernannte selbige Deputation auf drei Monate. Ihre Leistungen waren von ungemeiner Bedeutung; aber die Bürgerschaft verweigerte die vom Staate beantragte Erneuerung der Vollmacht auf 4 Monate, nicht weil der Erfolg der Deputation ungenügend gewesen sei, sondern weil man es vorziehe, in den ver-

fassungsmäßigen Gang wieder einzulenken und Reformen auf diesem Wege zu vollbringen.

Also war es auch in Hamburg die Bürgerschaft, die raschen Reformen entgegentrat. Vielleicht würden dieselben durch die Deputation verwirklicht worden sein; jetzt mußte sie sich darauf beschränken, sie in gutachtlicher Form der Bürgerschaft zu hinterlassen. Man hat die Reformanträge jener Deputation ihr „politisches Testament" genannt. Dasselbe ist nur zum Theil vollzogen worden, und wahrscheinlich nur aus dem Grunde, weil es in dem Charakter der Hansestädter liegt, sich nicht zu übereilen und dem Despotismus der Vernunft keine Gewalt über die Erfahrung einzuräumen. Man hat also reformirt, aber allmählig und im durchaus praktischen Wege, nicht vom theoretischen Gesichtspunkte aus. Während man in Bremen nach dem Befreiungskriege sofort an eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung dachte, war man in Hamburg vorsichtiger. Man ist bis auf den heutigen Tag in Bremen nicht weiter gekommen, als in Hamburg, und zwar, wie ich bereits wiederholentlich bemerkt habe, weil die Freiheit sich wohl erhalten, aber nicht erklären läßt. In beiden Hansestädten sind Reformen eingetreten; aber beide Hansestädte, die eine dadurch, daß sie das Verfassungswerk liegen ließ, die andere dadurch, daß sie eine gründliche Umgestaltung der Verfassung verweigerte, haben bewiesen, daß die Freiheit über der Verfassung stehe.

Die Oberalten, die Sechziger und Hundertachtziger bilden den Kern der „erbgesessenen Bürgerschaft".

Die Oberalten, 15 an der Zahl, sind Mitglieder des Collegs der Sechziger, und diese wiederum jenes der Hundertachtziger. Die drei bürgerlichen Collegien sind die eigentliche Repräsentation der Bürgerschaft. Die „erbgesessene Bürgerschaft“, d. h. die mit Grundbesitz angesessene, hat indeß die Entscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten; auf ihr und dem Senate beruhet die Souverainetät, sie stimmt in den Bürgerconventen nach den fünf Kirchspielen.

Die bürgerlichen Collegien waren ursprünglich kirchliche; aus den Kirchenjuraten bildeten sich die Repräsentanten der Bürgerschaft. Deshalb sitzen auch in jenen bis auf den heutigen Tag nur Lutheraner, während die Kirche auf die Conventsfähigkeit keinen Einfluß übt.

Es kann nicht bestritten werden, daß der kirchliche Maßstab, der den bürgerlichen Collegien zum Grunde liegt, kein republikanischer ist; man kann ein sehr guter Patriot als Lutheraner sein; aber man ist es gewiß nicht, weil man Lutheraner ist, wenigstens jetzt nicht mehr, wo kirchliche Einflüsse bedeutungslos sind. Somit dürfte eine Trennung der bürgerlichen Collegien von den kirchlichen Beziehungen an der Zeit sein. Da aber in diesem Falle eine besondere kirchliche Behörde in's Leben gerufen werden müßte, so hat man an der fraglichen Trennung Anstoß genommen. Sie ist bereits von den Zwanzigern *) proponirt worden.

---

*) Siehe S. 78 unten.

Abgesehen von dem kirchlichen Maßstab für diese Collegien, findet man auch die Wahlart derselben bedenklich. Natürlich muß eine Wahl in einer Republik, soll sie ihren Zweck erreichen, von den Rücksichten emancipirt werden. Sie den letzteren Preis geben und bloß dem Gewissen die Controle zu überlassen, ist nirgends mißlicher, als in einer Republik, und besonders in einer Handelsrepublik. Man behauptet nun, daß die Oberalten- und Sechziger-Wahl durch den bisherigen Modus zu einer förmlichen Succession des Alters geworden sei und möchte diese Weise dadurch ändern, daß man die Wahl dieser Collegien, die in einem Mandatsverhältniß zur Bürgerschaft stehen, an die letztere knüpft und sie in Wirklichkeit zu dem macht, was sie bis jetzt nur dem Rechte nach sind. Der bisherige Wahlmodus ist nämlich folgender: die Oberalten ergänzen sich selbst aus den Sechzigern und wählen außerdem die Letzteren aus den Hundertachtzigern. Bei dieser Wahl nun hat man — wie gesagt — bisher so ziemlich den Grundsatz befolgt, die Aeltesten vorzuziehen. Gelehrte und Unverheirathete sind nicht wählbar; eben so wenig, wie schon oben bemerkt, Nichtlutheraner.

Man wird wohl einsehen, daß die Ansicht von der Erfahrung und dem Alter, die allerdings bis zu einem bestimmten Punkte in Betracht kommen kann, bei dem erwähnten Verfahren zum Höhepunkt genommen wird. So bemerkte denn schon der obenerwähnte Unions-Receß, daß man aus jenen Wahlen eine förmliche Succession machen zu wollen scheine,

und setzte ausdrücklich fest, daß man nicht den Aeltesten, sondern den Würdigsten zu wählen habe.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß das Gewissen der Einzelnen keine Garantie in Staatsverhältnissen gewährt. Wenn deshalb der Hamburger Senat der Supplik der patriotischen Gesellschaft die Antwort ertheilte, daß das Grundgesetz, in Betreff der Wahlart der bürgerlichen Collegien, so heilsame Regeln aufstelle, daß eine genaue Befolgung derselben, welche erwartet werden müsse, jedem billigen Verlangen genügen werde, so kann man auf diese Ansicht einfach erwiedern, daß eine genaue Befolgung, die nur erwartet werden muß, besser durch die Unmöglichkeit des Dawiderhandelns ersetzt wird. Und wie kann man plötzlich eine genaue Befolgung von Regeln erwarten, die über ein Jahrhundert hindurch nicht befolgt worden sind? Somit erscheinen dieselben in praxi wirklich mehr als ein guter Rath, denn als eine gesetzliche Vorschrift. Daß sie aber, obwohl schon 1814 eine Reform der Wahl der bürgerlichen Collegien von den Zwanzigern vorgeschlagen wurde, bis auf den heutigen Tag noch bestehen, ist ein Beweis mehr, daß die Theorie der Praxis gegenüber in den Hansestädten von geringem Gewicht ist. Man kann das starres Festhalten am Alten nennen; aber wer tiefer blickt, wird den repblikanischen Charakter darin bewährt finden, daß man selbst zu Reformen nur gelangt, wenn sie in das Bewußtsein der Einzelnen übergegangen sind. Solcherweise mag manche Reform aufgehalten und ungebürlich verzögert

werden; aber wird sie verwirklicht, so darf man sie sicher nicht nur als einen Beschluß der moralischen, sondern selbst der materiellen Majorität ansehen. Ja man könnte behaupten, daß eine solche Reform eine einstimmige ist. Und wodurch wird denn das republikanische Princip reiner und unangetasteter erhalten, als dadurch, daß man die Gegensätze der Majorität und Minorität so viel wie möglich zur Einstimmigkeit zu läutern sucht?

Ich sagte, man könne diese Weise starres Festhalten am Alten nennen. Daß sie es wirklich nicht ist, erhellt am meisten daraus, daß sie die Reformen nicht ausschließt. Von dem „politischen Testament" der Zwanziger ist bereits viel für das Leben adoptirt worden, und wenn die Grundzüge der Verfassung bisher nicht von der Reform erreicht worden sind, so ist das wiederum aus dem republikanischen Charakter zu erklären, der der Freiheit sicher ist, und der wenigstens die Ueberzeugung hat, daß die bisherige Verfassung keinen Grund gegeben hat, ihn aus dieser Sicherheit aufzuschrecken. Gewiß, man kann gerade als guter Republikaner sich bei den Mängeln einer Verfassung beruhigen, während man gegen die Reformen eingenommen vielleicht, jedenfalls aber auf der Huth ist. Man kennt ja ihre Haltbarkeit im Leben noch nicht.

Wer möchte bestreiten, daß eine Reform des bisherigen Wahlmodus der bürgerlichen Collegien an der Zeit sein würde? Diese Collegien, die zum Theil das „Auge des Staats" sind, müssen vor allen

Dingen im Stande sein, zu sehen. Demungeachtet ist sie bis auf den heutigen Tag nicht eingetreten. Was liegt in dieser Zögerung wohl anders, als der Beweis, daß ein Mißbrauch des Wahlmodus der hamburgischen Freiheit nicht nachtheilig werden kann? Wie hätte sie sich, ihm gegenüber, sonst beruhigen sollen.

Und in der That, auch die Freiheit Hamburgs ist im Innern durch die Nothwendigkeit, die ihr zum Grunde liegt, mehr geschützt, als durch die geschriebenen Gesetze. Die Souverainetät ist durch diese Gesetze dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim zuerkannt; aber wenn solches nicht der Fall wäre, würde der hamburgische Rath allein und auf eigene Hand regieren können? Patricische Elemente können sich in Hamburg nicht festsetzen. Ein aristokratisches Regiment kann sich überhaupt nicht mehr in einer dieser Republiken geltend machen, deren Mittelpunkt der Handel und das Leben ist. Der Hamburger fühlt, daß „das Auge des Staats" nicht an bestimmte Institute geknüpft zu werden braucht, da die Freiheit der Hansestädte keiner Ueberwachung bedarf. An ihr zu rütteln, hieß an dem Staate selbst rütteln, dessen Lebensprincip und Seele sie ist. Damit soll gewiß nicht behauptet werden, daß Hamburg die bürgerlichen Collegien entbehren könne; aber das Bewußtseln der Freiheit, gewiß nicht die Gleichgültigkeit, ist die Ursache, daß man ihrer zeitgemäßen und von dem republikanischen Princip gebotenen Entwickelung und Ausbildung so lange bereits nicht nur zu-, sondern auch nachsieht.

Dazu kommt, daß das Ordnen, Abmessen und Ueberwachen, ohne daß Noth dazu vorhanden ist, dem hanseständtischen Charakter durchaus nicht zusagt. Er entschließt sich nur dann zu Reformen, wenn die alten Verfassungszustände wirklich dem gemeinen Besten nachtheilig sind. Er bekümmert sich nicht um Mängel der Verfassung, die die Freiheit sicher stellen soll, so lange die Freiheit selbst noch gesund ist, so lange das Alter der Oberalten sich nicht auf die materielle und geistige Entwickelung Hamburgs überträgt. Die letztere kann aber in der That in den Hansestädten neben der Verfassung, die sich ja nur um das Nothwendigste bekümmert, ungestört stattfinden. Würde sie in Hamburg durch eine wirklich freie Presse unterstützt, so könnte man selbst den bisherigen Wahlmodus der bürgerlichen Collegien noch längere Zeit ertragen. Es würde sich dann schon herausstellen, daß nicht bloß eine genaue Befolgung der Regeln des Unionsrecesses zu „erwarten" sei, sondern vielmehr wirklich stattfinden müsse. Die Oberalten fürchten, wie man behauptet, jetzt gegen Rücksichten und Privatinteressen zu verstoßen, wenn sie von der bisher eingehaltenen Maxime abgehen, vorzugsweise den Aeltesten zu berufen und somit die Reihe einzuhalten. Würden sie aber nicht das öffentliche Urtheil mehr fürchten, als die Verletzung der Rücksichten und Privatinteressen?

Wie gesagt, man hat die Presse hinsichts einheimischer Angelegenheiten in Hamburg so weit von der Censur emancipirt, als solches überhaupt möglich ist,

und wenn in auswärtigen Blättern häufig die Anklage vorkömmt, die Discussion sei demungeachtet sehr beschränkt, indem die Censur von einem durchaus einseitigen Gesichtspunkte ausgehe, so müßte solche Anklage durch Thatsachen erwiesen werden. Bis dahin ist man nach dem, was in der Presse, den Flugschriften und den hamburgischen Journalen vorliegt, anzunehmen berechtigt, daß einer sachlichen Erörterung nicht die geringsten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. Persönlichkeiten aber wird die Censur dieser Discussion nicht gestatten können, und zwar um so weniger, als sie nur zu einer Aufregung geeignet sind, die man jetzt um so mehr vermeiden muß, da es sich nicht um eine Zersplitterung, sondern um eine Einigung der Interessen handelt, und die um so weniger in einer kleinen Handelsrepublik am Orte sein dürfte, als dieselbe zur Zeit noch ohne Preßgesetz ist, um unbegründeten Beschuldigungen rasch den gesetzlichen Maßstab zu verschaffen und solcherweise ihre Folgen, den Scandal, der in Hamburg nicht selten sehr leicht zu Excessen anschwillt, zu vermindern. Indeß wenn man auch der Presse Concessionen gemacht hat, und zwar solche, deren sie sich, trotz aller liberalen Censur, nicht leicht in einem monarchischen Bundesstaate erfreut, so glaube man nicht, daß eine größere Oeffentlichkeit durch die Presse gerade ein Bedürfniß der Hamburger ist; im Gegentheil, wenn man die Journalisten von Amtswegen, die Publicisten, einige Advocaten und diejenigen, die durch die Presse unterhalten werden wollen, abrechnet, so wird man finden, daß das Bedürfniß der

Oeffentlichkeit durch die Presse von wenigen gefühlt wird. Auch in Hamburg ist das Geschäftsleben der Einzelnen ein Hinderniß der öffentlichen Angelegenheiten. Hat man nicht bereits im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts einen bestimmten Theil der erbgesessenen Bürgerschaft zum Besuch der Convente verpflichten müssen, um die nothwendige Zahl zu erhalten? Die Freiwilligen betreffend, d. h. diejenigen, die zum Besuch der Convente berechtigt sind, so hängt ihre Theilnahme noch bis auf den heutigen Tag von den zu berathenden Gegenständen ab. Ist man auf sogenannte Lebensfragen gefaßt, so begibt man sich zahlreich zu den Bürgerversammlungen; man glaube aber nicht, daß auch bei dieser Gelegenheit die Besorgniß **ne respublica quid detrimenti capiat** vorwalte; nein, es ist hauptsächlich die Neugier und das Behagen an der Bewegung, welches die Menge treibt, zumal da der Freistaat auch ohne ihre Fürsorge keinen Schaden nehmen wird; denn es liegt am Tage, daß in den Hansestädten von keinen Staatsstreichen die Rede sein kann, und politische Parteien gibt es hier auch nicht; endlich weiß man auch, daß nichts von Staatswegen geschehen kann, ohne daß es drei Collegien durchlaufen und die Sanction der erbgesessenen Bürgerschaft im Convente erhalten hat.

Aber das Geschäftsleben hält nicht nur von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ab, es flößt auch Scheu gegen eine größere Oeffentlichkeit und namentlich gegen die der Presse ein. Dem Kaufmann ist das Geheimniß seines Handels und die

Gehässigkeit einer Controlirung zur anderen Natur geworden; somit überträgt er dieses Gefühl auch auf den Staat. Wie ein verständiger Kaufmann die günstigen Erfolge seiner Speculationen geheim hält, um die Concurrenz zu vermeiden, so möchte der kaufmännische Bürger in Hamburg (und dieser bildet ja den Kern der Bevölkerung) auch die günstigen Momente der öffentlichen Angelegenheiten dem Auge der Welt entziehen, um der stillen Wohlfahrt des kleinen Freistaats keine Neider zu erwecken. Was die ungünstigen Momente und Alles das betrifft, was zu Zwist im Innern, in Haus und Hof der Republik Veranlassung geben könnte, so ist er, dieses zu verbergen noch besorgter.

Also kann man allerdings annehmen, daß der praktische Durchschnittsmaßstab der erbgesessenen Bürgerschaft nicht gerade günstige Chancen für die Preßfreiheit ergeben wird. Der Bürger von altem Schroot und Korn fürchtet sogar Rückwirkungen der Presse auf seine häuslichen Angelegenheiten, er will sich nicht denen preis geben, die keine Rücksichten zu nehmen haben, die ihre ganze Habe bei sich tragen, die in keinen Beziehungen zu Haus, Hof, Stadt und Gemeinde stehen, ich meine die Journalisten.

Man wird einsehen, daß das ein Vorurtheil ist; aber es ist ein sehr natürliches Vorurtheil und wiegt somit schwer in der Wagschaale der Entscheidung.

Bei dem Allen wird die freie Presse in einer Republik, die sich am Leben ausbilden muß und sich nicht in ein weitläuftiges Verfassungswerk zersplittern darf,

am rechten Orte und die wirksamste Reform aller Verfassungsmängel und Verfassungstäuschungen sein.

Die Art und Weise der Abstimmung der Bürgerschaft in den Conventen ist wie die der lübeckischen Corporationen nicht als ein Ausdruck der wirklichen Majorität zu betrachten. Man stimmt nach Kirchspielen. Also bedarf es nur der Uebereinstimmung der Majorität in drei Kirchspielen, um das Gesammtvotum zu bilden. Gesetzt, jedes Kirchspiel zähle 100 Personen, so werden 60 in jedem Kirchspiel die Majorität bilden. Drei Kirchspiele aber entscheiden. Also entscheiden in der That 180 Personen gegen 320. Diese 320 können sämmtlich der entgegengesetzten Ansicht sein; nichtsdestoweniger müssen sie sich der Entscheidung der drei Kirchspiele fügen, deren jedes mit einer Majorität von 60 Personen sich ausgesprochen und dadurch die übrigen 120 Personen dieser drei Kirchspiele überstimmt, die 200 Personen der beiden anderen Kirchspiele aber gleichsam hors de combat gesetzt hat.

Dazu kömmt, daß Erörterungen über die Propositionen des Raths (die Initiative ist beim Rathe) nur bei Abgabe des Votums gestattet sind. Wer also zuletzt stimmt und noch so nachdrücklich und eindringlich gegen die Proposition des Senats redet, der wird mit dieser Rede nur Wasser in das Faß der Danaiden tragen. Freilich ist diese Einrichtung bereits durch die Praxis längst abgeändert worden; aber diejenigen, welche sich auf die Praxis nicht verlassen, sondern ein bestimmtes Gesetz, das jene gewiß sehr unrepublikanische Maxime ein- für allemal beseitigt,

verlangen, haben insofern Recht, als letztere gleichfalls durch ein bestimmtes Gesetz befohlen und nur durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht derogirt worden ist. Wollte man auch die privatrechtlichen Verjährungsfristen auf das Staatsrecht übertragen, was einigermaßen voreilig sein möchte, so würden doch eben nur durch ein ausdrückliches Gesetz alle Zweifel beseitigt werden. Indeß kann man sich in der That wegen derselben gedulden, da man einstweilen die Praxis für sich hat und da der Senat schwerlich eine Weise abzuändern bemüht sein wird, die den öffentlichen Angelegenheiten nicht nur sehr dienlich sein, sondern auch ihn gegen den Vorwurf der Ueberrumpelung der Bürgerschaft schützen wird. Was man durch die obige Bestimmung vermeiden wollte: tumultuarische Scenen im Convente, das ist wenigstens heut zu Tage nicht als etwas Gefahrdrohendes zu betrachten, und zwar um so weniger, als der hanseständtische Charakter weder das Feuer helvetischer, noch die Handgreiflichkeit amerikanischer Republikaner enthält. Wollte sich der Senat auf die desfallsigen Receßbestimmungen beziehen, so würde er außerdem die öffentliche Meinung von ganz Europa gegen sich haben. Was sollte man von einer republikanischen Behörde halten, die die Discussion in der gesetzgebendeu Versammlung vermieden wissen wollte? Auch jene Gewohnheit, dem geschriebenen Gesetze entgegen, beweiset, daß dem Geiste des Jahrhunderts und der Nothwendigkeit der Gemeinde widerstrebende Bestimmungen ohnmächtig werden vor beiden.

Daß, trotz der neuerdings angesprochenen Reformen, seit 1710 — 1830 keine „Nebenproposition" von der Bürgerschaft dem mit der Initiative begabten Senate vorgelegt wurde, ist ein sicherer Beweis, daß kein wesentlicher Mangel im Staate vorhanden war, und zwar um so mehr, als der Hamburger bis auf die Form seine Rechte bewahrt. So unterließ der regierende Bürgermeister im Jahre 1658 in der gewöhnlichen, an die zum Convente versammelten Bürger zu richtenden Anrede die Einleitungsworte: „Mitbürger, vielgeliebte Mitbürger", worauf die Bürgerschaft das ausdrückliche Gesuch an den Rath stellte, es bei der alten Form zu lassen. Die Zwanziger konnten aus demselben Grunde keine Verlängerung ihrer Vollmacht erhalten: man fürchtete eine zu große Gewalt in ihre Hände zu legen. Der im Jahre 1821 beliebten Competenzbestimmung der aus zwei Senatoren bestehenden Polizeibehörde wurde aus demselben Grunde nicht die definitive Genehmigung der Bürgerschaft zu Theil; vielmehr ist dieselbe immer nur auf fünf Jahre prolongirt worden, denn man wollte erst erfahren, ob eine Behörde, an welcher eben wegen ihrer raschen und summarischen Procedur keine Theilnahme der Bürgerschaft möglich sei, nicht am Ende der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden könne.

Sicherlich liegt in Diesem republikanische Wachsamkeit, und nicht minder dient es zum Beweis, daß die Verzögerung der Reformen nicht allein auf dem Vorurtheil gegen dieselben, sondern eben so sehr auf dem für die Republik beruhet. Eine festere und dauer-

haftere Einrichtung der Polizeibehörde würde auch eine Reform sein: der Wechsel der Polizeiherren nimmt dieser Behörde die sichere und durch praktische Erfahrung befestigte Stütze, der neue Polizeiherr muß erst die Schule im Stadthause durchmachen; aber man hat sich zu ihr nicht entschließen können, weil man, wie gesagt, die bürgerliche Freiheit (die beiläufig gesagt von einem Polizeiduumvirat nichts zu fürchten haben würde) über die Festigkeit der Polizei stellte. Eben so ersprießlich würde es gewesen sein, die Vollmacht der Zwanziger zu verlängern: auf die Postulate ihres politischen Testaments, so weit sie nicht durch spätere Reformen beseitigt worden sind, recurrirt man noch heute, ein hinlänglicher Beweis, daß das Vaterland von ihrer Wirksamkeit nur etwas zu hoffen, gewiß aber keine oligargische Herrschaft zu fürchten hatte; nichtsdestoweniger zog man die verfassungsmäßige Erledigung der Staatsangelegenheiten der durchgreifenderen Richtung jener vor, weil das Wort durchgreifend nicht mit der in Fleisch und Blut der Einzelnen übergegangenen republikanischen Maxime verträglich ist.

Daß die hamburgische Verfassung von Grund aus zu reformiren sei, wird niemand behaupten wollen. Die Collegien, die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, das „Auge des Staats", wie es im Recesse von 1612 heißt, verleihen der Bürgerschaft eine feste Anlehnung, wenn sie sind, wie sie sein sollen; indeß können sie, wenn die Bürgerschaft nicht dazu geneigt ist, nie eine Bevormundung derselben werden;

denn ohne Anwesenheit von 145 „erbgesessenen" Bürgern auf dem Convente kann nie ein Rath- und Bürgerschluß zu Stande kommen. Die „erbgesessene" Bürgerschaft also hat die endliche Entscheidung, und jene Collegien sind als ständige Vertretung derselben anzusehen. Sie wachen über den Interessen der Bürgerschaft, verhandeln mit dem Rathe über wichtige Angelegenheiten Namens der Bürgerschaft, und bereiten diejenigen Sachen vor, welche der Rath den Erbgesessenen im Convente vorschlagen will.

Dieses Verhältniß hat sicher das Gute, daß die Gleichgültigkeit der Gemeinheit gegen den Staat diesem keinen Nachtheil bringen kann, während das Interesse, welches jene an ihm nimmt, nie in's Weite, Unbestimmte schweifen wird. Will man dagegen behaupten, daß die bürgerlichen Collegien Hamburgs die Gleichgültigkeit der Bürgerschaft nur erhöhen, weil sie sich ja doch vertreten wisse, so hat man freilich insofern Recht, als die republikanische Schwungkraft mehr auf dem Grundsatz beruhen mag: **aide toi et dieu t'aidera**, als auf bürgerlichen Ausschüssen, und als ja jeder „erbgesessene" Bürger sich unmittelbar bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen kann; wer aber die Schwäche der Einzelnen, die republikanischen Rücksichten, und die auffällige Absonderung der Kaufleute von den gemeinen Interessen in Betracht zieht, der wird zugestehen, daß es sehr gut ist, wenn die Verfassung den Fall, daß es einmal gehen könne, wie es Gott gefalle, vorgesehen hat. Ist doch schon der Schlendrian der bürgerlichen Col-

legien Beweis genug, daß der Höhepunkt der Republik selbst von denen nicht begriffen wird, die ihn immer vor Augen haben sollten.

Ich bemerkte, daß eine gänzliche Umgestaltung der hamburgischen Verfassung von Keinem gewünscht werden möge. Alle Reformanträge und Reformwünsche bestätigen solches. Selbst jene Supplik, die mit 500 Unterschriften versehen im Juni 1842 zu dem Ende dem Senat übergeben wurde, trug nur auf eine Reformation der bestehenden Verfassung an: man verlangte eine andere Wahlart der bürgerlichen Collegien, gänzliche Trennung der Justiz von der Administration, Reform der Polizei und Abhülfe für so manche Mängel in der Administration.

Der wesentlichste Vorzug der letzteren und das sicherste Merkmal einer demokratischen Verfassung, als welche gewiß die hamburgische angesehen werden muß, ist, daß die Finanzen nur von Bürgern verwaltet werden, und daß selbst die Wahl dieser Bürger dem Einflusse des Senats entzogen ist.

Der letztere ertheilte auf jene Supplik eine abschlägige Antwort; auf eine erneuerte gar keine. Später hat die patriotische Gesellschaft, von der beide Supliken ausgingen, einen Ausschuß ernannt und dieser Ausschuß hat einen umfassenden, dreißig Bogen starken Bericht über die Verfassungsreform erlassen, dessen Verwirklichung eben seine Gründlichkeit entgegenstehen wird. Man kann in einer Republik nie auf Annahme einer theoretisch regelrechten und logisch durchgeführten Verfassung rechnen, der Republikaner

verlangt aus dem Leben zu schöpfen, aus der Erfahrung. Eine Partei wird hier eine Verfassung aufdringen können, nie aber wird eine Doctrin dazu im Stande sein. In Bremen hat man ja nun auch seit 1837 einen Verfassungsentwurf; er enthält gewiß viel Löbliches, aber man ist nicht einmal zur Berathung desselben gekommen, weil die Bürgerschaft sich vor dieser Weitläuftigkeit fürchtete. Sie hielt es für erträglicher, nach wie vor zwei alte, gewiß im Princip sehr oligargische Grundgesetze zu beschwören, als sich durch das logische Labyrinth eines neuen Grundgesetzes an der Hand der Doctrin durchzuarbeiten.

Also wird man von diesem Bericht für Hamburg einstweilen nicht mehr erwarten dürfen, als von dem „politischen Testament" und von den vielen übrigen Reformschriften. Man wird sich mit der Reform beschäftigen, man wird sich über sie unterrichten; aber man wird sie nicht an einem Tage ausführen. Gefahr liegt schwerlich im Verzuge.

Die Trennung der Justiz von der Administration ist auch in Hamburg als ein nothwendiger Grundzug der Republik anerkannt. Zum Theil hat man sie, wie gesagt, bereits in's Leben gerufen, indem das Niedergericht nicht aus Senatoren besteht. Diese Einrichtung mag indeß mehr davon herrühren, daß der Senat seine quantitative Unzulänglichkeit zur Besetzung der Gerichtsstellen einsah, als aus der Nothwendigkeit der Verwirklichung eines Princips; denn das Obergericht ist aus Senatoren zusammengesetzt. Die Advocaten klagen, daß das Obergerichts-

personal, aus einem Bürgermeister als Präses, fünf gelehrten und fünf kaufmännischen Senatoren, nicht hinreiche zur raschen und gründlichen Erledigung aller Processe, eine Klage, die, wenn man die Competenz dieses Gerichts und die geringe Anzahl gelehrter Senatoren erwägt, gewiß sehr gegründet ist. Somit dürfte, und zwar namentlich aus dieser factischen Nothwendigkeit, die von den Reformers beantragte Trennung der Justiz von der Administration zu den ersten Schritten einer Reform gehören, und zwar um so mehr, als auch der Senat in seinem Conclusum vom 24. Juni 1842 die Berücksichtigung des desfallsigen Antrags der patriotischen Gesellschaft ausgesprochen hat.

Die hamburgische Polizei betreffend, so war die Bürgerschaft, wie schon bemerkt worden ist, früher für die Beibehaltung des fünfjährigen Wechsels der Polizeiherren; jetzt erklärt sich die Reform gegen einen solchen Wechsel, und gewiß aus überwiegenden Gründen. Eine humane Polizei, die allerdings möglich ist, bedarf der praktischen Durchbildung und der Menschenkenntniß, die nicht auf dem Wege der Theorie erlernt werden können; und was die Freiheit betrifft, so wird sie sicherlich nicht an einer permanenten Polizei zu Grunde gehen.

Diese Reform der Polizei wäre indeß die geringste; eine beinahe gebieterisch von dem Gemeinwohl verlangte ist die Abschaffung der Polizeisporteln. Die Polizei soll ja gerade gemeinschädliche Uebel verhüten, und zu solchen gehören sicherlich alle pecuniären Ver-

suchungen und Verlockungen einer Behörde, die so unmittelbar in die persönliche Freiheit eingreifen kann, wie die Polizei.

Nur aus einem unrichtigen Begriff der Freiheit ist es erklärbar, daß man die Polizeibeamten nicht auf einen ausreichenden Gehalt, sondern auf Sporteln angewiesen hat. Man mochte nämlich nur diejenigen mit den Polizeikosten belasten wollen, an deren Person sich gemeinschädliche Thatsachen knüpften, damit der Gesellschaft überhaupt nicht die geringsten Nachtheile aus der Polizei erwüchsen. Der, welcher gesündigt, sollte auch die Kosten der Polizei tragen; die Uebrigen sollten sie nicht empfinden. Also hat man, wie gesagt, die Polizeibeamten, statt auf hinreichende Gehalte, die der Staat zahlt, auf Sporteln, die die Delinquenten zahlen, angewiesen, und ihnen selbst einen Antheil an den Strafgeldern, jedenfalls aber die Annahme von Geschenken erlaubt. Gewiß, diese Einrichtung ist so wenig mit dem Wesen und der Tendenz der Polizei verträglich, daß sie unmöglich auf die Dauer beibehalten werden kann. Zugegeben, daß die Polizei solcherweise zu einer sehr thätigen und umsichtigen Behörde gemacht werden kann, so steht doch nicht minder fest, daß Geschenke sie eben so oft zu einer sehr duldsamen und kurzsichtigen Behörde machen werden. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß die vom Senate deputirten Polizeiherren bei den Sporteln nicht betheiligt sind; aber die Feilheit der Unterbeamten, die unmittelbar mit der Leidenschaft der Masse in Berührung kommen, ist am meisten zu

fürchten. Wie soll man überhaupt wirksamen Schutz erwarten ohne Geschenke, wenn den Behörden gestattet ist, Geschenke anzunehmen?

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Reformansprüche, wie sie in Brochuren und der periodischen Presse vorliegen, zu erörtern; eine solche Erörterung liegt auch nicht in dem Zwecke dieser Schrift. Aber aus dem Angeführten wird sicherlich erhellen, daß auch die hamburgische Administration im Herzen gesünder ist, als man nach den vielen allgemein gehaltenen und mit Persönlichkeiten häufig mehr als mit Gründen ausgerüsteten Zeitungscorrespondenzen glauben möchte. Gewiß, es gibt in Hamburg neben einer freisinnigen Verfassung und neben aufgeklärten Instituten Mängel, die von reichsstädtischer Beschränktheit zeugen; aber die letzteren können der Gemeinde und dem Bürgersinne gegenüber, von welchem man sich in Residenzen und monarchischen Hauptstädten allerdings keinen Begriff machen kann, keinen freiheitverderblichen Einfluß gewinnen. Somit bildet sich denn selbst unter bocksbeuteliger Krähwinkelei häufig ein großartiger Sinn aus, und man braucht nur die Discussionen der hamburgischen Presse anzusehen, um zu erkennen, daß selbst die vollständige Emancipation der Juden einen bedeutenden Theil der öffentlichen Meinung um sich vereint.

Wie gesagt, eine wirklich freie Presse würde in den Hansestädten die wahre Reform sein, wie denn in der Freiheit des Gedankens die wahre Freiheit liegt.

Mit ihr könnte man der Details einer geschriebenen Verfassung entbehren. Sie würde die Befähigten und die Patrioten zur öffentlichen Discussion einladen, während jetzt sehr häufig die Unbefähigten und die Scandalmacher das große Wort führen, oder doch das verständige Wort überschreien. Sie würde die Freiheit lebendig erhalten, und darauf muß doch das Streben einer jeden Republik gerichtet sein. Wäre die Freiheit in den hamburgischen Verfassungscollegien lebendig, sie würden wahrlich bei ihrer Ergänzung nach den Worten und dem Geiste des Unionsrecesses verfahren und nicht nach den Rücksichten, die ihnen vorgeworfen werden. Wäre die Freiheit in der Masse lebendig, es würde erst nichts der Gerichtserklärung bedürfen, daß dieser oder jener Parteigänger, der den Liberalismus in einem „europäischen Weinverein" erblickt und den Servilismus aus dem Mäßigkeitsverein folgern möchte, ein „erbärmlicher Phrasenmacher" sei. Kurz, die freie Presse in den inneren Angelegenheiten der Hansestädte würde den wahren Fortschritt veranlassen und durchführen, indem sie hier die Rücksichten und das Vourtheil und dort den Scandal des Einflusses beraubte.

Aber man fürchtet, sie werde den Scandal vermehren. Sollte man in der That auf ähnliche Demonstrationen rechnen können, wie sie dem Criminalprocesse gegen Jambers, Wurmb, Hecker und Meldau zum Grunde liegen, wenn die Presse frei wäre? Gerade die beschränkte Presse veranlaßt diese Richtung oder verleihet ihr wenigstens Gewicht. „Hier spricht

das unterdrückte Recht" urtheilt der gemeine Mann. Wenn jetzt das Niedergericht erklärt hat, daß freilich die Angeklagten wegen formeller Mängel frei zu sprechen und der Staat in die Kosten zu verurtheilen, daß übrigens der Verdacht, der gegen einen Senator von den Angeklagten erregt worden, ohne allen Grund sei und den Gekränkten nicht im geringsten treffen könne, so wird die Masse ohne freie Presse kaum die Entscheidung in der Hauptsache würdigen, während die wegen nicht beobachteter Formalien erfolgte Freisprechung der Angeklagten leicht dazu dienen kann, ihren ungegründeten Beschuldigungen den Schein der Wahrheit zu verleihen. Somit dürfte es in der That sehr nützlich sein, daß die Censur in einen Abdruck des betreffenden Erkenntnisses gewilligt hat.

Die freie Presse wird, nach vorurtheilsfreiem Dafürhalten, den Scandal vermindern, indem sie ihm einen bessern Stoff substituirt, und wo er auftritt, wird die mit einem Preßgesetze verbundene rasche Justiz und öffentliche Controle ihres Wirkens ihn an der Wurzel treffen. Der Scandal wird nur da wuchern, wo sich die Wahrheit genirt findet.

Wenn der Wunsch einer freien Presse für die Hansestädte genau den Standpunkt des Verfassers dieser Schrift bezeichnet, so will er damit — er wiederholt es — nicht im geringsten den mannigfachen Correspondenznachrichten beipflichten, die die Hansestädte als reichsstädtische Geheimnester bezeichnen, und, trotz der evidentesten Beweise des Gegentheils, daß man sich einer aufrichtigen Oeffentlichkeit nähert, bei jeder

Gelegenheit einen absichtlichen Obscurantismus in denselben erblicken. Nichts ist trauriger, als dieses Verfahren, das der Reform nicht den geringsten Nutzen gewährt, sondern nur dem Scandal dient: es macht auf der einen Seite halsstarrig, auf der andern gleichgültig, indem die Patrioten sich überdrüssig von einer Richtung abwenden, die nicht der Sache gilt, oder wobei doch die Persönlichkeiten über die Gründe gestellt werden.

Daß die Familie in den Hansestädten noch zu sehr vorwiegt, ist gewiß; aber ihr Einfluß vermindert sich täglich, täglich stellt sich ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen dem Familien- und dem öffentlichen Leben mehr heraus, täglich werden die kleinen Rücksichten von den großen Interessen mehr zurückgedrängt. Gewiß, die Hansestädter begreifen das Jahrhundert, und wenn man auch von außen her behauptet, sie ziehen sich davor zurück, weil sie nicht die Sympathieen des Zollvereins theilen, so übersieht man, daß sie die Freiheit lieben. Ja, die Hansestädter können sich nicht mit einer Controle des Staats vertragen, die mehr in die Gesellschaft eingreift, als solches für die Ordnung nothwendig ist: sie sind von Natur die besten Republikaner, und selbst ihre Fehler, ihre oft kleinen Rücksichten lassen sich aus diesem Vorzug erklären. Sie halten dafür, daß sie einen nationalen Zweck lediglich durch die Freiheit des Handels erreichen können, und daß ihre Unabhängigkeit in commercieller Hinsicht dem deutschen Vaterlande nützlicher geworden ist, als ein Anschluß an den Zollverein, der ihnen

nicht eine eximirte Stellung als Freihäfen gewährte, sein könnte. Diese Ansicht der Dinge kann freilich zunächst nur derjenige würdigen, der da weiß, daß die persönliche Freiheit bis in die kleinsten Einzelheiten dem Kaufmann der Hansestädte über Alles geht, daß eine Mauth hier ein so gehässiger Begriff ist, daß man diese Einrichtung beinahe der französischen Douane während der Occupationszeit vergleicht; mit ihr würden der Handelsgeist, mit ihr würde der Aufschwung der Lebensthätigkeit der Hansestädte aufhören. So urtheilt die Mehrzahl der Hansestädter, und wenn man auch der Meinung ist, daß dieses Urtheil zu schwarz sieht, und daß Kaufleute nur zäh sind, sich aber leicht in Verhältnisse finden, wenn solches die Interessen erheischen, so darf es doch sicherlich nicht nur für die Zukunft der Hansestädte, sondern auch für die Entscheidung über den Charakter der Hansestädter Berücksichtigung finden. Der Krämergeist würde sich weit eher anschließen, als der Geist, der in der Wahrung der Handelsfreiheit der Hansestädte auch einen Bestandtheil der deutschen Nationalität erblickt und das Palladium einer Vermittelung Deutschlands durch diese Städte mit dem Welthandel.

Die Gegner behaupten, das Princip der hansestädtischen Handelspolitik widerstreite den deutschen Interessen. Aber ist dem in der That so? Sorgen nicht die Hansestädte für den Absatz der deutschen Producte? Der Zollverein schließt sie in einen hohen Tarif ein; sie nehmen die Producte dieses Vereins ohne

Zoll entgegen; sie bleiben deutsch dem Zollvereine gegenüber, wenn sich dieser ihnen gegenüber zum Auslande macht. Würde der directe Handel, wenn man ihn erzwänge, dem Zollverein größeren Nutzen gewähren? Liegt es nicht im Interesse der Hansestädte, den Zwischenhandel so eifrig, unverdrossen und vortheilhaft für das deutsche Binnenland zu betreiben, wie möglich? Würden sie im Zollverbande mehr für den Absatz deutscher Producte thun können? Würden sie, aus ihrem Lebenselemente gerissen, nicht am Ende weniger dafür thun?

Die Handelsverträge, die die Hansestädte mit dem Auslande abgeschlossen haben, sind im Interesse von ganz Deutschland abgeschlossen worden. Den Hansestädten konnten keine Handelsverträge dienen, wenn die einzuführenden Waaren mit Ursprungscertificaten versehen werden mußten; sie befanden sich also in der Nothwendigkeit, für ganz Deutschland zu handeln. Sie werden sich stets in dieser Nothwendigkeit befinden; will man ihnen keinen deutschen Patriotismus und keine Nationalität zutrauen, so werden sie doch durch ihre Verhältnisse gebieterisch auf die Interessen Deutschlands hingewiesen, sie werden selbst da noch auf diese Interessen hingewiesen, wo sie von Deutschland als die „Agenten der Engländer" behandelt werden.

Diese Anklage ist kaum zum kleinsten Theile stichhaltig. Was thun die Hansestädte denn in der That für England? Sie concurriren mit England auf allen

Meeren, und doch nur im deutschen Interesse. Sie halten die hauptsächlichsten deutschen Häfen der Ausfuhr und Einfuhr, sie komme woher und wohin sie wolle, offen. Liegt in dieser Einrichtung eine englische Agentur? Eine solche würde ja vor Allem das englische Monopol der Schiffahrt und des Handels zu berücksichtigen haben. Aber man behauptet auch, die Hansestädte überschwemmen Deutschland mit englischen Waaren. Liegt dieser Anklage nicht die Einrede nahe: Weshalb läßt sich Deutschland mit englischen Waaren überschwemmen? Weshalb steht der Zollverein noch immer an, das Roheisen zu besteuern? Gewiß, die Hansestädte überschwemmen Deutschland mit englischen Waaren, weil es Deutschland so will. Diese Ueberschwemmung wird von selbst aufhören, wenn Deutschland keine englischen Waaren von den Hansestädten mehr entgegennimmt, d. h. freilich mit andern Worten, wenn die Handelspolitik des Zollvereins, nicht allein der Egoismus der Industriellen, einsieht, daß die deutsche Industrie bis zu dem Grade gediehen sei, daß sie an Wohlfeilheit und Güte mit der englischen concurriren könne und deshalb durch Schutzzölle zu begünstigen sei. Freilich dürfte sie in diesem Falle keiner Schutzzölle bedürfen: eine gute Waare schützt sich selbst. Wenn aber die Handelspolitik des Zollvereins selbst die Nützlichkeit der Zulassung englischer Waaren in das Zollvereinsgebiet anerkennt, wie kann man in diesem Falle die Hansestädter Agenten der Engländer nennen? Freilich hat man auch die preußische Regierung bereits, weil sie die Freiheit des Han-

dels nicht den Sonderinteressen der Industriellen preisgeben will, als einen englischen Agenten bezeichnet.

Kurz, die Hansestädte handeln sicherlich nicht gegen die Interessen Deutschlands; für die Interessen Deutschlands handeln sie insofern unbedingt, als sie so wohlfeil und gut, wie möglich, die Einkäufe desselben besorgen, und seine Producte so werthvoll wie möglich an das Ausland verkaufen. Diese Zwischenstellung der Hausestädte ist gewiß so national, wie die der deutschen Industrie. Aber weil sie natürlich in dieser Stellung in Beziehungen zu aller Welt gerathen, so nennt man die Hansestädter eher Kaufleute, als Deutsche. Aus demselben Grunde müßte man auch die deutschen Fabrikanten vorzugsweise Fabrikanten nennen. Als wenn sie ihre deutsche Gesinnung dadurch bewährten, daß sie nur deutsche, d.h. nur ihre Fabrikate verkaufen! Als wenn die Nationalität in der Industrie steckte! Als wenn die hansestädtischen Kaufleute deutscher sein würden, wenn sie den Entschluß faßten, den deutschen Industriellen in den Tag hinein zu dienen und z. B. kein englisches Fabrikat entgegenzunehmen, wenn man auch dieselbe Waare in Deutschland theuerer und schlechter verfertigt. Man kann zugeben, daß die Hansestädte national sein müssen; aber dumm müssen sie gewiß nicht sein, um national zu sein.

Es ist bekannt, daß sich der Zollverein auf das Princip der Handelsfreiheit stützt. Preußen, von dem dieses Fundament gelegt wurde, wirkt bis auf den heutigen Tag dahin, es unangetastet und rein zu er-

halten. Die Majorität der Zollvereinsstaaten steht Preußen in diesem Streben bei; und wie könnte sie anders, da das Wesen des Zollvereins Handelsfreiheit ist? Wird der Zollverein an die Hansestädte einen andern Maßstab legen, als an die deutsche Industrie? Diese wird nur durch Entrepots mit völliger Handelsfreiheit in umfassender Weise mit den transatlantischen Staaten vermittelt werden können, denn nur diese Handelsfreiheit lockt Käufer und Verkäufer in reicher Anzahl an, nur sie spornt den einheimischen Kaufmann zur größten Thätigkeit an und ist Grund, daß der auswärtige Kaufmann am liebsten mit einem Platze Geschäfte macht, der sich ihrer erfreut. Dieser moralische Einfluß ist von zu großer Wirkung, als daß man ihn übersehen könnte, und die Hansestädte mit dem Maßstab von Frankfurt a. M. und Leipzig zu messen, würde ohne Sachkenntniß verfahren heißen. Schon die Kosten der Zolleinrichtungen würden in ihnen ungeheuer sein. Wer sollte sie tragen? Also würde ein etwaiger Anschluß der Hansestädte an den Zollverein nur dann nützlich und von Erfolg sein können, wenn man ihnen den Charakter von Freihäfen zugestände. Dieses Zugeständniß würde ihr Wesen nicht antasten und also ihre jetzige Stellung nicht verrücken, während doch mit dem Anschluß ein Erisapfel, der dem Nationalgeiste um so weniger förderlich ist, als sich um ihn die Sonderinteressen mit der Maske des Patriotismus gruppiren, aus dem Wege geräumt werden würde. Dieses Zugeständniß läge aber auch in dem Princip des Zollvereins, der doch

nur commercielle und industrielle Interessen erreichen will und jeder politischen **arrière-pensée** fern steht, die hier mit der Handelsfreiheit die deutschen Industriellen bekämpft und dort mit dem entgegengesetzten Princip die Hansestädte.

Eine Eisenbahn in das Werrathal, die Hannover nach den Zeitungen beabsichtigen soll, würde übrigens die Hansestädte der süddeutschen Industrie des Zollvereins auf Stunden nahe rücken, das Fabrikwesen würde durch sie gewissermaßen an die Thore der Hansa geführt werden, die ihm zur Vermittelung mit dem Welthandel dienen soll. Die langsame Verbindung, die bis jetzt zwischen den Fabriken Süddeutschlands und den norddeutschen Seehäfen stattfindet, ist allerdings ein Haupthinderniß für die deutsche Ausfuhr. Die Spediteurs der Hansestädte müssen nicht selten acht Wochen auf die Erzeugnisse warten, die sie in größter Schnelle in den transatlantischen Handel bringen möchten.

Würde eine rasche Verbindung zwischen dem Süden und Norden hergestellt, so würden auch die deutschen Fabrikanten Gelegenheit finden, in innigere Beziehungen zu ihren Spediteurs in den Hansestädten zu kommen; diese Annäherung würde nicht allein den rein materiellen Theil des Handels und der Industrie begünstigen, sondern auch den intellectuellen Fortschritt beider; man würde sich endlich gegenseitig begreifen lernen; statt daß man sich jetzt als Partei gegenüber steht und die Handelscommunication mit den Hansestädten von den süddeutschen Fabrikanten nur als eine

rauhe Nothwendigkeit angesehen wird, würde man sich ergänzen, belehren und gemeinschaftlich handeln.

Wie man nun auch die Hansestädte betrachtet, in ihrer jetzigen Stellung, oder in ihrer zukünftigen, als Freihäfen des Zollvereins, so wird man nicht nur ihre nationale Wichtigkeit anerkennen müssen, sondern auch die Nothwendigkeit ihres nationalen Standpunkts, den sie keinen Augenblick verlassen können, den sie vielmehr immer mehr befestigen müssen. Beweise, daß sie nie eine isolirte Stellung begehrt haben, liegen in der Geschichte vor, namentlich zeugen dafür, außer ihrer Theilnahme an allen großen Ereignissen des Vaterlandes, auch die vielen Handelsverträge, die sie im deutschen Interesse abgeschlossen haben.

Nur in einer Hinsicht wollen sie isolirt sein, und sind es eben als Ausnahme von der monarchischen Regel, ich meine in Hinsicht ihrer städtischen Freiheit. Wer die mit der letzteren verbundenen Vortheile, auch ohne an dem Gemeinverbande Theil zu nehmen, vielmehr nur als Fremder kennen zu lernen Gelegenheit fand, der wird den Hansestädten Recht geben, daß sie über die Bewahrung derselben wachen; daß sie dieselben aber häufig gefährdet glauben, wo sie es nicht sein mögen, ist nur ein republikanischer Charakterzug. Es mag komisch klingen, wenn man liest: „ein bremisches Gemüth"; aber von dem eben angeführten Gesichtspunkt aus liegt dieser Emphase keine Beschränktheit zum Grunde. Die Hansestädter haben viele Mängel: der kleinlichste Egoismus

geht hier neben großartigem Bürgersinn einher, und die Mißverhältnisse, die sich dadurch ergeben, können carrikirte Schilderungen veranlassen; aber sie haben die Freiheit, diese konnte selbst Max von Schenkendorf begeistern.

In Rücksicht aber auf die Freiheit möchte es gerathen sein, die Correspondenten auswärtiger Journale aus den Hansestädten verstünden sie in dem Sinne, daß sie dieselbe nicht dem Zeitungsgeklatsche Preis gäben. Man kann in Republiken die Leidenschaften der Parteien begreifen; aber die Abgeschmacktheiten, die heut zu Tage auf Kosten der hansestädtischen Freiheit verbreitet werden, begreift man nicht. Dazu kömmt, daß die auswärtige Presse gern diesen Abgeschmacktheiten die Hand bietet, weil die Selbstständigkeit der Hansestädte Vielen ein Dorn ist, weil Viele den Begriff der Freiheit gern herabwürdigen und entstellen möchten. Ist es nicht auffällig, daß selbst streng conservative Journale da, wo es sich um eine Bewegung in den Hansestädten handelt, der kleinlichsten Opposition beipflichten, indem sie den unbegründetsten und von keiner Sachkenntniß zeugenden Beschuldigungen derselben Raum in ihren Spalten geben? Sollte ein solches Verfahren nicht die Hansestädter aufmerksam machen, wie wenig aufrichtige Theilnahme man von außen zu erwarten hat? Sollten sie nicht einsehen, daß außerhalb ihres Weichbildes Alles gegen sie ist, theils weil man Vorurtheile gegen republikanische Interessen hat, theils weil man die Hansestädte nicht fügsam findet? Freilich wohl wird die hanse-

städtische Freiheit nicht an Zeitungsgeklatsche zu Grunde gehen; wenn aber patriotische Bestrebungen, eben weil sie sich nur in einem kleinen Kreise bewegen, von dem Auslande übersehen werden, während jene Correspondenzen nicht selten von dem letzteren als hansestädtische Maßstäbe behandelt werden, so muß nothwendig dieses Resultat eine nachtheilige Rückwirkung auf hansestädtische Entwickelung ausüben: es entmuthigt den Patriotismus und räumt dem Scandal das breitere Terrain ein.

Gedruckt bei Kohler u. Teller in Offenbach a. M.

städtische Freiheit nicht an Zeitungsgeklatsche zu Grunde gehen; wenn aber patriotische Bestrebungen, eben weil sie sich nur in einem kleinen Kreise bewegen, von dem Auslande übersehen werden, während jene Correspondenzen nicht selten von dem letzteren als hansestädtische Zustände behandelt werden, so muß nothwendig dieses Resultat eine nachtheilige Rückwirkung auf hansestädtische Entwickelung ausüben: es entmuthigt den Patriotismus und räumt dem Scandal das breitere Terrain ein.

Gedruckt bei Stadler u. Lefer in Offenbach a. M.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hansestädtische Reformbestrebungen

Hanau 1844

Germ.sp. 549,26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022445-7